DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2022/2001 DER KOMMISSION

vom 21. Oktober 2022

zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Aspartam mit Ursprung in der Volksrepublik China im Anschluss an eine Überprüfung wegen des bevorstehenden Außerkrafttretens der Maßnahmen nach Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/1036 des Europäischen Parlaments und des Rates

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2016/1036 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Union gehörenden Ländern ([1]) (im Folgenden „Grundverordnung"), insbesondere auf Artikel 11 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

1. VERFAHREN

1.1. Frühere Untersuchungen und geltende Maßnahmen

(1) Mit der Verordnung (EU) 2016/1247 ([2]) führte die Europäische Kommission endgültige Antidumpingzölle auf die Einfuhren von Aspartam mit Ursprung in der Volksrepublik China (im Folgenden „VR China", „China" oder „betroffenes Land") ein (im Folgenden „ursprüngliche Maßnahmen" oder „Ausgangsuntersuchung"). Die Untersuchung, die zur Einführung der ursprünglichen Maßnahmen führte, wird nachstehend als „Ausgangsuntersuchung" bezeichnet.

(2) Die derzeit geltenden Antidumpingzölle liegen zwischen 55,4 % und 59,4 % auf Einfuhren von den in die Stichprobe einbezogenen ausführenden Herstellern und bei 58,8 % für nicht in die Stichprobe einbezogene mitarbeitende Unternehmen; für alle übrigen Unternehmen in der VR China gilt ein Zollsatz von 59,4 %.

1.2. Antrag auf Überprüfung wegen des bevorstehenden Außerkrafttretens der Maßnahmen

(3) Nach Veröffentlichung einer Bekanntmachung des bevorstehenden Außerkrafttretens der Maßnahmen ([3]) ging bei der Europäischen Kommission (im Folgenden „Kommission") ein Überprüfungsantrag gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Grundverordnung ein.

(4) Der Antrag auf Überprüfung wurde am 26. April 2021 von HSWT France S.A.S. gestellt (im Folgenden „HSWT" oder „Antragsteller"), dem einzigen Hersteller von Aspartam in der Union, der somit den Wirtschaftszweig der Union im Sinne des Artikels 5 Absatz 4 der Grundverordnung bildet.

(5) Begründet wurde der Überprüfungsantrag damit, dass beim Außerkrafttreten der Maßnahmen mit einem Anhalten des Dumpings und einem erneuten Auftreten der Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union zu rechnen sei ([4]).

1.3. Einleitung der Auslaufüberprüfung

(6) Die Kommission kam nach Anhörung des mit Artikel 15 Absatz 1 der Grundverordnung eingesetzten Ausschusses zu dem Schluss, dass genügend Beweise vorlagen, um eine Auslaufüberprüfung einzuleiten, und leitete somit am 29. Juli 2021 eine Auslaufüberprüfung nach Artikel 11 Absatz 2 der Grundverordnung in Bezug auf die Einfuhren von Aspartam mit Ursprung in der VR China in die Union ein. Sie veröffentlichte eine entsprechende Bekanntmachung über die Verfahrenseinleitung im *Amtsblatt der Europäischen Union* ([5]) (im Folgenden „Einleitungsbekanntmachung").

([1]) ABl. L 176 vom 30.6.2016, S. 21.

([2]) Durchführungsverordnung (EU) 2016/1247 der Kommission vom 28. Juli 2016 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls auf die Einfuhren von Aspartam mit Ursprung in der Volksrepublik China (ABl. L 204 vom 29.7.2016, S. 92).

([3]) Bekanntmachung des bevorstehenden Außerkrafttretens bestimmter Antidumpingmaßnahmen (ABl. C 366 vom 30.10.2020, S. 24).

([4]) Da es nur einen Hersteller von Aspartam in der Union gibt, erfolgen in dieser Verordnung einige Angaben in Spannen oder in indexierter Form, um die Vertraulichkeit der Angaben dieses Unionsherstellers zu wahren.

([5]) Bekanntmachung der Einleitung einer Auslaufüberprüfung der Antidumpingmaßnahmen gegenüber den Einfuhren von Aspartam mit Ursprung in der Volksrepublik China (ABl. C 303 vom 29.7.2021, S. 12).

1.4. **Untersuchungszeitraum der Überprüfung und Bezugszeitraum**

(7) Die Untersuchung bezüglich des Anhaltens oder erneuten Auftretens des Dumpings betraf den Zeitraum vom 1. Juli 2020 bis zum 30. Juni 2021 (im Folgenden „Untersuchungszeitraum der Überprüfung“ oder „UZÜ“). Die Untersuchung der Entwicklungen, die für die Beurteilung der Wahrscheinlichkeit eines Anhaltens oder erneuten Auftretens der Schädigung relevant waren, betraf den Zeitraum vom 1. Januar 2018 bis zum Ende des Untersuchungszeitraums der Überprüfung (im Folgenden „Bezugszeitraum“).

1.5. **Interessierte Parteien**

(8) In der Einleitungsbekanntmachung wurden die interessierten Parteien aufgefordert, mit der Kommission Kontakt aufzunehmen, um an der Untersuchung mitzuarbeiten. Ferner unterrichtete die Kommission gezielt den Antragsteller, die ihr bekannten Hersteller von Aspartam in der VR China und die Behörden der VR China sowie die ihr bekannten Einführer und Verwender über die Einleitung der Untersuchung zur Überprüfung wegen des bevorstehenden Außerkrafttretens und bat sie um ihre Mitarbeit.

(9) Die interessierten Parteien hatten Gelegenheit, zur Einleitung der Auslaufüberprüfung Stellung zu nehmen und eine Anhörung durch die Kommission und/oder die Anhörungsbeauftragte für Handelsverfahren zu beantragen.

(10) Die Anhörungen fanden mit dem einzigen ausführenden Hersteller statt, der an der Untersuchung mitarbeitete: Changmao Biochemical Engineering Co., Ltd. (im Folgenden „Changmao“).

1.6. **Stellungnahmen zur Einleitung der Untersuchung**

(11) Changmao reichte bei der Kommission Stellungnahmen zur Einleitung ein. Auch der Antragsteller übermittelte diesbezügliche Stellungnahmen.

(12) Changmao erklärte, es sei wahrscheinlich, dass es sich bei dem Antragsteller der Ausgangsuntersuchung, Ajinomoto Sweeteners Europe SAS, nicht um eine unabhängige juristische Person mit Sitz in Frankreich handelte, sondern lediglich um eine Zweigstelle von Ajinomoto Inc. Darüber hinaus habe die Zweigstelle Auditberichte verwendet, die integraler Bestandteil von Ajinomoto Inc. in Japan waren und in denen die Kosten der französischen Fabrik durch die Anwendung interner Bewertungs-, Verrechnungspreis- und Kostenberechnungsmethoden überhöht dargestellt wurden, was zu einer Verzerrung der Herstellungskosten von Aspartam in Europa und zur Einführung eines Antidumpingzolls geführt habe.

(13) Die Kommission weist darauf hin, dass sich diese Vorbringen auf die Ausgangsuntersuchung beziehen, die im Juli 2016 abgeschlossen wurde ([6]), und daher zurückgewiesen wurden, da sie für die laufende Untersuchung ohne Belang sind.

(14) Changmao brachte außerdem vor, dass die Einleitung der Untersuchung ohne vorherige Prüfung der Identität des niederländischen Investmentfonds Standard Investment, der einen Teil der Aspartam-Produktionsanlagen von Hyet Sweet erworben und bestimmte Mitarbeiter von Hyet Sweet im Zuge des Insolvenzverfahrens von Hyet Sweet eingestellt habe, rechtswidrig gewesen sei. Es sei nicht klar, ob es sich bei diesem Fonds um ein mit Ajinomoto Inc. verbundenes Unternehmen handele, und dass der Fonds möglicherweise dem Zweck gedient habe, Kapitalquellen in Japan zu verschleiern und so die Interessen von Ajinomoto Inc. gegenüber den Aspartameinfuhren aus der VR China durch Missbrauch der EU-Antidumpingverfahren zu schützen.

(15) Die Kommission weist darauf hin, dass sie gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Grundverordnung eine Überprüfung der geltenden Antidumpingmaßnahmen einleiten muss, wenn genügend Beweise für die Wahrscheinlichkeit von Dumping und Schädigung vorliegen, um die Einleitung einer Überprüfung wegen des bevorstehenden Außerkrafttretens der Maßnahmen zu rechtfertigen. Der in Erwägungsgrund 4 erwähnte Überprüfungsantrag von HSWT enthielt solche Informationen. Die Untersuchung betrifft die Einfuhren von Aspartam aus der VR China. Ob der Anteilseigner des Antragstellers mit einem japanischen Aspartamhersteller verbunden ist, ist für die Einleitung dieser Untersuchung ohne Belang. Daher wurde das Vorbringen zurückgewiesen.

(16) Changmao wandte ferner ein, dass die Kommission diese Auslaufüberprüfung nicht hätte einleiten dürfen, da in der Einleitungsbekanntmachung weder auf die Umstände der Insolvenz von Hyet Sweet noch auf die Gründe eingegangen wurde, denen zufolge der Überprüfungsantrag von HSWT den Anforderungen des Artikels 11 Absatz 9 der Grundverordnung zu genügen schien. Die Kommission habe außerdem die Auswirkungen der Insolvenz von Hyet Sweet auf die Voraussetzungen von HSWT für einen Antrag auf Einleitung der Auslaufüberprüfung außer Acht gelassen.

([6]) Durchführungsverordnung (EU) 2016/1247.

(17) Die Kommission weist darauf hin, dass Artikel 11 Absatz 9 der Grundverordnung keine Bestimmungen über Veränderungen in der Zusammensetzung des Wirtschaftszweigs der Union enthält. Des Weiteren hat Changmao nicht erläutert, inwiefern sich die Insolvenz von Hyet Sweet auf die Voraussetzungen von HSWT für einen Antrag auf Einleitung der Auslaufüberprüfung auswirken würde und warum die Gründe für die Insolvenz von Hyet Sweet in der Einleitungsbekanntmachung genannt werden sollten. Zum Zeitpunkt der Prüfung des Antrags auf Einleitung einer Auslaufüberprüfung existierte Hyet Sweet nicht mehr, und HSWT war der einzige Aspartamhersteller in der Union. Daher wurden diese Vorbringen zurückgewiesen.

(18) Changmao brachte vor, dass es der Kommission nicht zustünde, die ursprünglich für den Aspartam herstellenden Zweig von Ajinomoto Inc. (seit 2016 Hyet Sweet SAS) durchgeführte Schadensbeurteilung zu überprüfen, indem sie im Rahmen dieser Auslaufüberprüfung auf ein anderes Unternehmen, HSWT, Bezug nimmt. Außerdem würden sich mehrere Schadensindikatoren während des Dreijahreszeitraums vor der Einleitung der laufenden Untersuchung auf Hyet Sweet SAS beziehen, das in diesem Zeitraum Insolvenz anmeldete und nicht durch HSWT als Nachfolger ersetzt wurde, da HSWT angeblich nur bestimmte Vermögenswerte von Hyet Sweet erworben und nur einen Teil der Mitarbeiter von Hyet Sweet übernommen habe.

(19) In einer Antidumpinguntersuchung, die nach Artikel 5 oder Artikel 11 Absatz 2 der Grundverordnung eingeleitet wird, muss die Kommission die Schädigung des gesamten Wirtschaftszweigs der Union und nicht eines bestimmten Herstellers bewerten. Der Wirtschaftszweig der Union kann sich aus einem oder mehreren Unionsherstellern zusammensetzen. Darüber hinaus hat die Frage, ob sich die Zusammensetzung des Wirtschaftszweigs der Union zwischen der Ausgangsuntersuchung und der Auslaufüberprüfung geändert hat, keinen Einfluss auf Letztere. Dies liegt darin begründet, dass der Zweck einer Auslaufüberprüfung darin besteht, festzustellen, ob die geltenden Maßnahmen aufrechterhalten oder aufgehoben werden sollten, nachdem beurteilt wurde, ob im Falle des Außerkrafttretens der Maßnahmen ein Anhalten oder erneutes Auftreten des Dumpings und eine bedeutende Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union wahrscheinlich wäre. Ferner ist die Tatsache, dass sich die Schadensindikatoren vor 2019 auf Hyet Sweet SAS und ab 2019 auf HSWT beziehen, die beide Aspartamhersteller in der Union sind, ohne Belang, da sich die Schadensbeurteilung der Kommission auf den Wirtschaftszweig der Union und nicht auf bestimmte Hersteller bezieht. Die Vorbringen wurden daher zurückgewiesen.

(20) Changmao behauptete ferner, dass HSWT im Überprüfungsantrag zwei verschiedene Datensätze zum Unionsverbrauch vorgelegt habe. Im ersten Datensatz sei der von Allied Market Research (AMR) geschätzte Verbrauch verwendet worden; die chinesischen Einfuhren hätten auf den chinesischen Ausfuhrstatistiken beruht, während die japanischen Einfuhren als Differenz zwischen dem Gesamtverbrauch und der Summe der chinesischen Ausfuhren und der EU-Verkäufe berechnet worden seien. Für den zweiten Datensatz seien die Einfuhren aus China und Japan aus der Datenbank zu Artikel 14 Absatz 6 verwendet worden. Changmao wies darauf hin, dass es große Diskrepanzen zwischen den beiden Datensätzen gebe und dass die Kommission diese Diskrepanzen bei ihrem Beschluss, die Auslaufüberprüfung einzuleiten, nicht berücksichtigt habe, was gegen die Anforderungen des Artikels 11 Absatz 9 der Grundverordnung verstoße, wonach der Überprüfungsantrag auf zuverlässigen und kohärenten Daten beruhen müsse. Darüber hinaus ersuchte Changmao die Kommission im März 2022, die Richtigkeit der in Tabelle 4 des Überprüfungsantrags aufgeführten Daten zum Unionsverbrauch zu überprüfen und die in Tabelle 2 des Überprüfungsantrags aufgeführten Daten zum Unionsverbrauch zu ändern.

(21) Erstens hat die Kommission im Rahmen der Untersuchung den Unionsverbrauch ermittelt (siehe Erwägungsgründe 178 bis 181), wobei sie die im Antrag enthaltenen Daten erforderlichenfalls überprüft hat. Zweitens stellt die Kommission in Bezug auf die Unstimmigkeiten bei den verwendeten Statistiken fest, dass die Datenbank zu Artikel 14 Absatz 6 die unter „aktive Veredelung" fallenden Einfuhren nicht enthält, während die Datenbank der chinesischen Ausfuhrstatistik alle chinesischen Ausfuhren umfasst. Wie Erwägungsgrund 190 erläutert, erfolgte ein erheblicher Teil der Einfuhren aus der VR China im Rahmen des Zollverfahrens der aktiven Veredelung. Zudem enthält die Datenbank zu Artikel 14 Absatz 6 Einfuhren, die gemäß den geltenden Zollvorschriften des Mitgliedstaats, in dem die Einfuhr erfolgt, getätigt wurden, während die chinesische Datenbank Ausfuhren enthält, die gemäß den chinesischen Zollvorschriften getätigt wurden. Daher kann es zu Abweichungen zwischen der Gesamtmenge der Einfuhren aus China in der Datenbank zu Artikel 14 Absatz 6 bzw. bei Eurostat für eine bestimmte Ware und der Menge der Ausfuhren aus China in die Union in der chinesischen Datenbank kommen. Obwohl Changmao offenbar Artikel 11 Absatz 9 der Grundverordnung falsch wiedergegeben hat, prüfte die Kommission darüber hinaus die Richtigkeit und Angemessenheit der im Überprüfungsantrag vorgelegten Beweise und kam zu dem Schluss, dass die Gesamtzahlen und Entwicklungen aus den verschiedenen Quellen ausreichende Beweise darstellten, um die Einleitung einer Untersuchung zu rechtfertigen. Daher wurde das Vorbringen zurückgewiesen.

(22) Changmao führte an, dass die Antidumpingmaßnahmen gegenüber Einfuhren von Aspartam aus der VR China den Wirtschaftszweig der Union nicht geschützt, sondern die Einfuhren von Aspartam aus Japan gefördert hätten. Diese Einfuhren hätten nach der Einführung der Antidumpingmaßnahmen in der Regel zu hohen Preisen und in großen Mengen zulasten der Verwender und Verbraucher in der Union zugenommen. Changmao beanstandete, dass die Kommission es unterlassen habe, HSWT zur Klärung dieser Angelegenheit aufzufordern. Außerdem stünden die Einfuhren aus Japan im Zusammenhang mit der Insolvenz von Hyet Sweet, und obwohl der Kommission die Insolvenz von Hyet Sweet bekannt gewesen sei, habe sie HSWT nicht aufgefordert, die Gründe für die Insolvenz zu erläutern. Wenn die geltenden Maßnahmen die Insolvenz von Hyet Sweet nicht verhindern konnten, bedeute dies, dass es keinen ursächlichen Zusammenhang zwischen der Insolvenz von Hyet Sweet und den Einfuhren aus der VR China gebe.

(23) Mit der Einführung der Antidumpingmaßnahmen sollen gleiche Wettbewerbsbedingungen auf dem Unionsmarkt wiederhergestellt werden. Aspartam wird nur in der Union, der VR China und Japan hergestellt. Japan ist also nur eine weitere Quelle für die Einfuhr von Aspartam. Die Tatsache, dass die Einfuhren aus Japan nach der Einführung von Antidumpingmaßnahmen gegenüber den Einfuhren von Aspartam aus der VR China zunahmen, ist für die laufende Auslaufüberprüfung ohne Belang. Changmao hat auch nicht erklärt, warum die Kommission den Antragsteller hätte auffordern sollen, den Anstieg der Aspartameinfuhren aus Japan zu erläutern. Außerdem wurde die Behauptung von Changmao, die Einfuhren aus Japan stünden im Zusammenhang mit der Insolvenz von Hyet Sweet, nicht durch Beweise gestützt. Daher wurden diese Vorbringen zurückgewiesen.

(24) Changmao behauptete ferner, dass laut einer von HSWT und dem chinesischen Unternehmen Vitasweet im September 2019 im Internet veröffentlichten Erklärung die beiden Unternehmen eine Vereinbarung getroffen hätten, wonach Vitasweet HSWT Aspartam zu einem wettbewerbsfähigen Preis liefern würde ([7]). Außerdem hätten bei einer Einfuhr von Aspartam durch Hyet Sweet oder HSWT aus der VR China diese Einfuhren keine Schädigung von Hyet Sweet oder HSWT verursacht, sondern deren Entwicklung gefördert. Wenn eine Schädigung vorliege, dann sei diese selbst verschuldet. Ferner wurde behauptet, dass HSWT in dem Überprüfungsantrag nicht klargestellt habe, ob es der größte Einführer von Aspartam aus Japan und der VR China sei, und die Kommission habe es versäumt, die Voraussetzungen von HSWT zur Antragstellung nach Artikel 11 Absatz 9 der Grundverordnung ordnungsgemäß zu beurteilen. Wäre HSWT der größte Aspartameinführer in der EU, würde dies Changmao zufolge ausreichen, um HSWT aus der Definition des Wirtschaftszweigs der Union auszuschließen.

(25) Die Kommission stellt fest, dass die vorstehenden Ausführungen mehrere sachlich falsche Angaben enthalten. Die oben erwähnte, im Internet veröffentlichte Erklärung wurde nicht von HSWT, sondern von dem chinesischen Unternehmen Vitasweet auf seiner Website abgegeben, und sie bezieht sich auf eine Vereinbarung mit Hyet Sweet und nicht mit HSWT. HSWT und Hyet Sweet sind zwei verschiedene Unternehmen und nicht miteinander verbunden, wie in Erwägungsgrund 39 erläutert. Außerdem hat HSWT im Untersuchungszeitraum der Überprüfung kein Aspartam aus der VR China eingeführt und/oder verkauft. Da sich diese Untersuchung auf die Einfuhren von Aspartam aus der VR China bezieht, ist die Frage, ob HSWT im Untersuchungszeitraum der Überprüfung Aspartam aus Japan einführte, für die Repräsentativitätsprüfung ohne Belang. Die Vorbringen wurden daher zurückgewiesen.

(26) Die Analyse der Kommission bestätigte, dass keiner der von Changmao genannten Sachverhalte, ob sachlich richtig oder nicht, ausreichte, um die Schlussfolgerung infrage zu stellen, dass der Überprüfungsantrag ausreichende Beweise dafür enthielt, dass das Auslaufen der Maßnahmen wahrscheinlich zu einem Anhalten des Dumpings und einem erneuten Auftreten der Schädigung führen würde. Diese Aspekte waren auf der Grundlage der besten Beweise, über die der Antragsteller damals verfügte, ermittelt worden und hinreichend repräsentativ und zuverlässig. Darüber hinaus wurden die Vorbringen von Changmao und die Gegenargumente des Antragstellers im Laufe der Untersuchung eingehend geprüft und werden im Folgenden näher behandelt. Auf dieser Grundlage bestätigte die Kommission, dass im Antrag hinreichend nachgewiesen wurde, dass beim Außerkrafttreten der Maßnahmen mit einem Anhalten des Dumpings und einem erneuten Auftreten der Schädigung zu rechnen wäre und somit die Anforderungen nach Artikel 11 Absatz 2 der Grundverordnung erfüllt sind.

(27) In seiner Stellungnahme nach der endgültigen Unterrichtung beanstandete Changmao die Einschätzung der Kommission, dass die Frage, ob der letzte Anteilseigner des Antragstellers mit einem japanischen Hersteller verbunden sei, für die Einleitung der Untersuchung nicht relevant sei. Changmao brachte vor, dass nur eine vollständige Unterrichtung über die Eigentümerstruktur von HSWT ein gründliches und umfassendes Verständnis von HSWT und somit ein besseres Verständnis der Schädigung des Unionsherstellers und der Ursachen dafür liefern könne. Darüber hinaus brachte Changmao vor, dass der von HSWT und der Kommission als „Standard Investment" angegebene Name des Endbegünstigten und der beherrschenden Anteilseigner falsch sei und berichtigt werden müsse.

([7]) http://www.vitasweet.cn/news/30.html

(28) Wie in Erwägungsgrund 15 dargelegt, war die Frage, ob der begünstigte Anteilseigner des Antragstellers mit einem japanischen Hersteller verbunden war, für die Einleitung der Untersuchung nicht relevant, da die Untersuchung die Einfuhren von Aspartam aus der VR China und nicht aus Japan betrifft. Ferner hat der letztendliche Anteilseigner des Unionsherstellers keinen Einfluss auf die Schadensbeurteilung, die die Kommission im Rahmen dieser Untersuchung vorgenommen hat. Außerdem legte HSWT, wie in Erwägungsgrund 45dargelegt, im Laufe der Untersuchung eine Grafik mit der Konzernstruktur von Hyet Sweet SAS bis Dezember 2018, eine Grafik mit der Gruppenstruktur von HSWT/Standard Investment im Februar 2022 und einen Vergleich zwischen den derzeitigen Strukturen von Hyet Sweet SAS und HSWT/Standard Investment offen. HSWT legte der Kommission auch sensible Informationen über seinen wirtschaftlichen Eigentümer vor. Diese sensiblen Informationen deuten nicht auf eine Beziehung zu Ajinomoto Japan hin. Darüber hinaus ist „Standard Investment" die allgemeine informelle Bezeichnung der verschiedenen Unternehmen innerhalb der Gruppe, zu der HSWT gehört. SIF III Holding Cooperatief u. a. ist eines dieser Unternehmen. („SIF III" steht für „Standard Investment Fund 3".) Daher wurden diese Vorbringen zurückgewiesen.

1.7. **Stichprobenverfahren**

(29) Angesichts der offensichtlich großen Zahl von Herstellern im betroffenen Land und von unabhängigen Einführern in der Union wies die Kommission in der Einleitungsbekanntmachung darauf hin, dass sie im Einklang mit Artikel 17 der Grundverordnung möglicherweise eine Stichprobe der ausführenden Hersteller und unabhängigen Einführer bilden werde.

1.7.1. *Bildung einer Stichprobe der Einführer*

(30) Um über die Notwendigkeit eines Stichprobenverfahrens entscheiden und gegebenenfalls eine Stichprobe bilden zu können, forderte die Kommission unabhängige Einführer zur Vorlage der in der Einleitungsbekanntmachung genannten Informationen auf.

(31) Zwei Unternehmen legten die angeforderten Informationen vor und erklärten sich mit der Einbeziehung in die Stichprobe einverstanden. Angesichts der geringen Zahl befand die Kommission, dass sich die Bildung einer Stichprobe erübrigte. Eines dieser Unternehmen wurde gebeten, den Fragebogen für die unabhängigen Einführer auszufüllen. Das andere schien ein Verwender zu sein und wurde daher gebeten, den Fragebogen für die Verwender auszufüllen.

1.7.2. *Bildung einer Stichprobe der Hersteller in der VR China*

(32) Um über die Notwendigkeit eines Stichprobenverfahrens entscheiden und gegebenenfalls eine Stichprobe bilden zu können, forderte die Kommission alle Hersteller in der VR China zur Vorlage der in der Einleitungsbekanntmachung genannten Informationen auf. Ferner ersuchte sie die Vertretung der Volksrepublik China bei der Europäischen Union, etwaige andere Hersteller zu ermitteln und/oder zu kontaktieren, die an einer Mitarbeit bei der Untersuchung interessiert sein könnten.

(33) Zwei ausführende Hersteller im betroffenen Land — Vitasweet Jiangsu Co., Ltd (im Folgenden „Vitasweet") und Changmao — übermittelten die erbetenen Informationen und stimmten ihrer Einbeziehung in die Stichprobe zu. Angesichts der geringen Zahl befand die Kommission, dass sich die Bildung einer Stichprobe erübrigte.

1.8. **Beantwortung des Fragebogens**

(34) Die Kommission übersandte der Regierung der Volksrepublik China (im Folgenden „chinesische Regierung") einen Fragebogen zum Vorliegen nennenswerter Verzerrungen in der VR China im Sinne des Artikels 2 Absatz 6a Buchstabe b der Grundverordnung.

(35) Die Kommission sandte am Tag der Verfahrenseinleitung Schreiben mit Links zu den Fragebogen an die ausführenden Hersteller (Vitasweet und Changmao), an HSWT und an die ihr bekannten unabhängigen Einführer und Verwender. Die gleichen Fragebogen wurden auch am Tag der Verfahrenseinleitung in dem zur Einsichtnahme durch interessierte Parteien bestimmten Dossier sowie online ([8]) auf der Website der GD Handel zur Verfügung gestellt.

(36) Antworten auf den Fragebogen gingen nur von einem ausführenden Hersteller (Changmao), von HSWT und einem Verwender, Mars Polska sp. z o.o., ein. Kein unabhängiger Einführer beantwortete den Fragebogen.

([8]) https://tron.trade.ec.europa.eu/investigations/case-view?caseId=2534

(37) HSWT stellt seit 2019 Aspartam in der Union her. Das Unternehmen hat alle für die Aspartamherstellung erforderlichen Vermögenswerte einschließlich der Gebäude, die früher Hyet Sweet SAS gehörten, vom Insolvenzverwalter von Hyet Sweet SAS im Rahmen eines Vertrags über den Kauf von Vermögenswerten erworben. Der Antragsteller erläuterte, dass der Insolvenzverwalter ein offenes Bieterverfahren durchgeführt habe und sich mehrere potenzielle Käufer gemeldet hätten. HSWT war schließlich der Meistbietende. HSWT legte auch die erforderlichen Finanzdaten für Hyet Sweet SAS für das Jahr 2018 vor. Hyet Sweet SAS stellte im Jahr 2018 die Herstellung von Aspartam in der Union ein und meldete Insolvenz an. Im Rahmen des Vertrags über den Kauf von Vermögenswerten erhielt HSWT auch den Computerserver mit den Finanzdaten von Hyet Sweet SAS. Daher wurden die Daten zu den Tätigkeiten von Hyet Sweet SAS vor der Insolvenz (für das Jahr 2018) von HSWT vorgelegt.

(38) Changmao behauptete in mehreren Stellungnahmen und bei mehreren Anhörungen wiederholt, dass der ehemalige Unionshersteller Hyet Sweet SAS und der Antragsteller HSWT bzw. die beiden Gruppen, zu denen diese Unternehmen gehören (Hyet-Gruppe bzw. Standard Investment/HSWT-Gruppe), miteinander verbunden seien. Allerdings hat Changmao keine Beweise für eine Verbindung zwischen diesen beiden Gruppen vorgelegt. Changmao hat die Kommission zudem gebeten, zu prüfen, ob bestimmte Unternehmen, die zu den beiden Gruppen gehörten, miteinander verbunden waren.

(39) Die Untersuchung ergab, dass es keine Verbindung zwischen dem ehemaligen Aspartamhersteller Hyet Sweet SAS oder den mit ihm verbundenen Unternehmen und HSWT bzw. den mit HSWT verbundenen Unternehmen gibt. Die Kommission hat diese Angelegenheit im Laufe der Untersuchung eingehend geprüft und keine Beweise gefunden, die darauf hindeuten könnten, dass diese beiden Unternehmen oder ihre Gruppen miteinander verbunden sind.

(40) Changmao hat die Kommission außerdem gebeten zu prüfen, ob bestimmte verbundene Unternehmen, die zur Standard Investment/HSWT-Gruppe gehören, an der Herstellung von Aspartam oder der Einfuhr von Aspartam aus der VR China beteiligt waren; in diesem Fall sollten diese Unternehmen einen beantworteten Fragebogen vorlegen.

(41) Die Untersuchung ergab, dass der Antragsteller der einzige Hersteller von Aspartam in der Union ist. Zudem hat die Kommission keine Beweise dafür gefunden, dass HSWT oder eines der mit HSWT verbundenen Unternehmen Aspartam aus der VR China einführt. Daher wurde nur HSWT aufgefordert, einen beantworteten Fragebogen vorzulegen.

(42) Changmao brachte vor, dass Hyet Sweet SAS und das mit diesem verbundene Unternehmen Hyet Sweet BV, die angeblich Aspartam aus der VR China einführten, verpflichtet seien, getrennte Fragebogenantworten zu übermitteln, da die Bewertung der Lage des Wirtschaftszweigs der Union durch die Kommission andernfalls unvollständig sei und endgültige Feststellungen zur Schädigung und zur Wahrscheinlichkeit eines erneuten Auftretens der Schädigung unmöglich mache.

(43) Wie in Erwägungsgrund 37 erläutert, wurden die Computerserver mit den Finanzdaten von Hyet Sweet SAS von HSWT im Rahmen des Vertrags über den Kauf von Vermögenswerten übernommen. HSWT hat die angeforderten Finanzinformationen für 2018 in Bezug auf Hyet Sweet vorgelegt. Die Kommission verfügte also über vollständige Informationen, um die Schadensanalyse für den Bezugszeitraum durchzuführen. Hyet Sweet BV ist, wie in Erwägungsgrund 39 erläutert, nicht mit dem derzeitigen Unionshersteller von Aspartam verbunden. Ob Hyet Sweet BV Aspartam einführt oder nicht, ist für die Bewertung der Lage des Wirtschaftszweigs der Union ohne Belang, da das Unternehmen höchstens ein unabhängiger Einführer wäre (falls es die betroffene Ware überhaupt einführt). Daher wurde das Vorbringen zurückgewiesen.

(44) Changmao behauptete, HSWT habe sich geweigert, seine wirtschaftlichen Eigentümer sowie etwaige Unternehmens- und Verwandschaftsbeziehungen, Überkreuzmandate in Leitungsorganen, Geschäftsvereinbarungen und -pläne offenzulegen, die auf eine Beziehung zwischen HSWT und der Hyet-Sweet-Gruppe hindeuten würden.

(45) Die Kommission weist darauf hin, dass diese Behauptung sachlich falsch ist. Am 5. April 2022 legte HSWT ein Schaubild mit der Gruppenstruktur von Hyet Sweet SAS bis Dezember 2018, ein Schaubild mit der Struktur der Standard Investment/HSWT-Gruppe im Februar 2022 und ein Vergleichsschaubild der aktuellen Strukturen von Hyet Sweet SAS und HSWT/Standard Investment vor. Der Antragsteller erläuterte ferner, dass bestimmte Unternehmen der Standard Investment/HSWT-Gruppe in der Vergangenheit ähnliche Namen trugen wie die Unternehmen, die zur Hyet-Gruppe von Herrn Timmermans gehörten. Dies sei dem Umstand geschuldet, dass es in der Vergangenheit Pläne für eine Zusammenarbeit zwischen der Standard Investment/HSWT-Gruppe und den Unternehmen von Herrn Timmermans gegeben habe. Da diese Pläne jedoch nicht realisiert wurden, seien diese

Unternehmen in der Folge von der HSWT-Gruppe umbenannt worden, um eine unzulässige Verbindung mit Herrn Timmermans in Zukunft zu vermeiden. Die Unternehmen im Besitz von Herrn Timmermans seien demnach rechtlich völlig eigenständig und hätten keine Verbindung zur Standard Investment/HSWT-Gruppe. Wie bereits dargelegt, wurden bei der Untersuchung keine Verbindungen zwischen der Standard Investment/HSWT-Gruppe und Hyet Sweet SAS festgestellt, und Changmao legte abgesehen von unbegründeten Spekulationen auch keine stichhaltigen Beweise in dieser Hinsicht vor. Daher wurde das Vorbringen zurückgewiesen.

(46) Changmao brachte vor, dass HSWT nicht als mitarbeitende Partei angesehen werden sollte, da das Unternehmen in seiner Antwort auf das Schreiben der Kommission zur Anforderung fehlender Informationen keine aussagekräftige, nicht vertrauliche Fassung aller Anhänge (wie z. B. die Bestandsbewertung und die Verwaltungskonten) vorgelegt habe. Außerdem hätte HSWT eine geänderte Tabelle des Fragebogens vorgelegt, ohne die Gründe für diese Änderung zu erläutern. Überdies wurde behauptet, dass die Entwicklung der Indizes für die Herstellstückkosten und den Gewinn aus unabhängigen EU-Verkäufen im Überprüfungsantrag und im überarbeiteten Fragebogen für den Zeitraum 2018–2020 unterschiedlich sei, und HSWT keine Erklärung für diese Diskrepanzen abgegeben habe.

(47) Die Kommission teilte diese Ansicht nicht. Bei einer Antidumpinguntersuchung fordert die Kommission im Rahmen des Verfahrens zur Anforderung fehlender Informationen die mitarbeitenden Parteien (Ausführer, Unionshersteller, Einführer und Verwender) auf, eine Reihe von Klarstellungen und Unterlagen zu übermitteln, die von Natur aus vertraulich sind, damit die Untersuchung durchgeführt werden kann. Die von der Kommission im Rahmen des Verfahrens zur Anforderung fehlender Informationen übermittelten Fragen waren ebenfalls naturgemäß vertraulich, da sie eine detaillierte Beschreibung der vertraulichen Informationen enthielten, die das Unternehmen zur Klärung vorgelegt hatte. HSWT legte eine allgemein einsehbare Fassung der Dokumente vor, die nicht naturgemäß vertraulich waren. Die Bestandsbewertung und die Verwaltungskonten sind Dokumente, die naturgemäß vertrauliche Informationen enthalten. Die Antwort von HSWT im geänderten Fragebogen berücksichtigt die von der Kommission gestellten zusätzlichen Fragen, die ebenfalls naturgemäß vertraulich sind. Außerdem handelt es sich bei den von HSWT im Überprüfungsantrag angegebenen Daten um Anscheinsbeweise, die für die Einleitung der Überprüfung vorgelegt wurden, sodass im Laufe der Untersuchung Änderungen an den Daten erforderlich sein können. Zudem werden die mit dem Überprüfungsantrag vorgelegten Daten nur verwendet, um zu entscheiden, ob die Einleitung der Überprüfung gerechtfertigt ist. Dagegen werden die in der Fragebogenantwort nach der Einleitung der Untersuchung gemeldeten Daten von der Kommission im Rahmen des Verfahrens zur Anforderung fehlender Informationen und der Überprüfung vor Ort bzw. des Fernabgleichs eingehend überprüft und gegebenenfalls korrigiert/angepasst. Die in der Antwort auf den Fragebogen angegebenen Daten können während der Untersuchung überprüft werden. Dieses Verfahren ist in Bezug auf alle interessierten Parteien (einschließlich der ausführenden Hersteller), die an der Untersuchung mitarbeiten, gleich. Die endgültigen Daten sind in der vorliegenden Verordnung in Abschnitt 5 aufgeführt. Daher wurde das Vorbringen zurückgewiesen.

(48) Changmao brachte vor, dass HSWT nicht dargelegt habe, welche Unternehmen in der angegebenen Struktur der beiden Gruppen HSWT und Hyet Sweet am Geschäft mit Aspartam oder dessen Rohstoffen beteiligt waren, einschließlich Herstellung, Verarbeitung, Verkauf, Ein- und Ausfuhr, Tests, Anmietung von Gebäuden und Grundstücken für die Herstellung, sodass die Unternehmensstrukturen und die Beziehungen zwischen diesen beiden Gruppen unklar und widersprüchlich seien.

(49) Die Kommission stimmt diesem Vorbringen nicht zu. Bereits zu Beginn der Untersuchung erklärte HSWT, dass keines der mit HSWT verbundenen Unternehmen an der Herstellung und/oder dem Verkauf von in der Union hergestelltem Aspartam beteiligt ist. Darüber hinaus hat HSWT erklärt, dass es weder direkt noch indirekt mit einem Hersteller oder Ausführer von Aspartam aus der VR China verbunden war und dass es kein aus der VR China eingeführtes Aspartam in der Union verkauft. Bei der Untersuchung wurden diese Aussagen bestätigt, und Changmao hat keine Beweise für das Gegenteil vorgelegt. Dieses Vorbringen wurde daher zurückgewiesen.

(50) Changmao behauptete ferner, dass HSWT die Werkstätten und Grundstücke von Hyet Sweet SAS im Bezugszeitraum für die Herstellung von Aspartam genutzt habe, da HSWT angeblich nur einen geringen Teil des Anlagevermögens von Hyet Sweet SAS während der Liquidationsverfahren erworben habe. Außerdem habe HSWT das Grundstück nicht gekauft, sondern von Hyet Sweet gepachtet, was darauf hindeute, dass HSWT und Hyet Sweet SAS miteinander verbunden seien.

(51) Wie in Erwägungsgrund 37 erläutert, erwarb HSWT alle für die Aspartamherstellung erforderlichen Vermögenswerte, einschließlich der Gebäude, die früher Hyet Sweet SAS gehörten, durch einen Vertrag über den Kauf von Vermögenswerten vom Insolvenzverwalter von Hyet Sweet SAS. Der Insolvenzverwalter führte ein offenes Bieterverfahren durch, bei dem sich mehrere potenzielle Käufer meldeten. HSWT war schließlich der Meistbietende. Da die Vermögenswerte von Hyet Sweet SAS im Rahmen eines Insolvenzverfahrens veräußert wurden, erfolgte der Verkauf dieser Vermögenswerte zu einem niedrigeren Wert als dem in den Büchern von Hyet

Sweet SAS ausgewiesenen Buchwert, was den Unterschied zwischen dem Wert der Vermögenswerte in den Büchern von Hyet Sweet SAS und dem Wert der Vermögenswerte in den Büchern von HSWT für 2019 erklärt. Der Antragsteller erklärte, dass das Grundstück nicht in den Kaufvertrag mit dem Insolvenzverwalter einbezogen wurde, da Hyet Sweet SAS nicht Eigentümer des Grundstücks war, sondern es gepachtet hatte. Außerdem gelten zwei Unternehmen nicht als verbunden, wenn ein Unternehmen das Grundstück eines anderen Unternehmens pachtet oder nutzt. Natürliche Personen oder juristische Personen (d. h. Unternehmen) gelten als verbunden, wenn die Bedingungen von Artikel 127 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 der Kommission ([9]) erfüllt sind. Daher wurde das Vorbringen zurückgewiesen.

(52) Des Weiteren behauptete Changmao fälschlicherweise, HSWT habe zugegeben, dass die beiden Gruppen HSWT und Hyet Sweet im Zeitraum 2018–2019 miteinander verbunden waren, da beide Gruppen vereinbart hätten, dass der Name Hyet von einigen Unternehmen beider Gruppen verwendet würde.

(53) Die Kommission stellt fest, dass HSWT bei der Untersuchung keine derartige Erklärung abgegeben hat. Außerdem werden zwei Unternehmen nicht allein aufgrund der Tatsache als verbunden angesehen, dass bestimmte Unternehmen zweier unterschiedlicher Gruppen die Verwendung ähnlicher Namen, in diesem Fall „Hyet", vereinbaren. Die Bedingungen, unter denen zwei Unternehmen als verbunden angesehen werden können, sind in Erwägungsgrund 51 dargelegt. Daher wurde das Vorbringen zurückgewiesen.

(54) Changmao wandte ein, dass zwei mit HSWT verbundene Unternehmen, die am Erwerb bestimmter Vermögenswerte von Hyet Sweet SAS und an der Gründung von HSWT beteiligt waren, einen Fragebogen zumindest zu den folgenden Punkten beantworten müssten: 1) ihre Geschäftstätigkeit bei der Gründung von HSWT, 2) ihre Pläne zur wirksamen Lösung der Probleme, die zur Liquidation von Hyet Sweet geführt haben, 3) die Beziehung zwischen HSWT und der Hyet-Gruppe, 4) die Gründe für die Entscheidung von HSWT und der Eigentümer von HSWT, der Hyet-Gruppe zu gestatten, weiterhin Aspartam von konkurrierenden Herstellern in der VR China in die Union einzuführen, 5) ob die Subventionen der französischen Regierung für die Umstrukturierung des Aspartamgeschäfts hilfreich sind oder ob sie Betriebskosten decken.

(55) Im Rahmen einer Überprüfung wegen des bevorstehenden Außerkrafttretens der Maßnahmen müssen grundsätzlich nur die verbundenen Unternehmen, die an der Herstellung und dem Verkauf der überprüften Ware beteiligt sind, einen Fragebogen beantworten. Wie in Erwägungsgrund 176 dargelegt, ist HSWT die einzige Konzerngesellschaft der Standard Investment/HSWT-Gruppe, die an der Herstellung und dem Verkauf von Aspartam in der Union beteiligt ist. Außerdem sind HSWT und Hyet Sweet keine verbundenen Unternehmen und daher nicht in der Lage, sich an der angeblichen Entscheidung der Hyet-Gruppe, Aspartam aus der VR China einzuführen, zu beteiligen. Hinsichtlich der angeblichen Subventionen, die HSWT von der französischen Regierung erhalten hat, blieb Changmao eine Erklärung schuldig, warum diese Tatsache für eine Auslaufüberprüfung von Bedeutung sein sollte. Daher wurden diese Vorbringen zurückgewiesen.

(56) In seiner Stellungnahme nach der endgültigen Unterrichtung brachte Changmao vor, dass HSWT kein amtliches Dokument vorgelegt habe, das bestätige, dass Hyet Sweet SAS nicht mehr existiere.

(57) Die Kommission stellte fest, dass HSWT nicht verpflichtet war, ein solches Dokument vorzulegen. Wie in Erwägungsgrund 37 erläutert, erwarb HSWT die Vermögenswerte von Hyet Sweet SAS, das insolvent wurde. Ob Hyet Sweet SAS noch als Unternehmen für das Insolvenzverfahren bestand, ist für die laufende Auslaufüberprüfung nicht relevant. Entscheidend ist, dass Hyet Sweet SAS nach dem Verkauf seiner Vermögenswerte an HSWT kein Aspartamhersteller in der Union mehr war. Daher wurde das Vorbringen zurückgewiesen.

(58) In seiner Stellungnahme nach der endgültigen Unterrichtung wiederholte Changmao sein Vorbringen, dass Hyet Sweet SAS als Unionshersteller von Aspartam im Bezugszeitraum eine Antwort auf den Fragebogen hätte übermitteln müssen, da es im Zeitraum November 2018 bis Februar 2019 mit HSWT verbunden gewesen sei, da Hyet Sweet SAS und die Anteilseigner von HSWT in diesem Zeitraum Gespräche über die Gründung eines Gemeinschaftsunternehmens geführt hätten. Darüber hinaus machte Changmao geltend, dass HSWT erstens in diesem Zeitraum die HYET-Markennamen und -Warenzeichen für die Vermarktung der im Werk Gravelines hergestellten Waren verwendet habe, dass es zweitens auf @Hyetsweet.com endende E-Mail-Adressen genutzt habe und dass es insbesondere drittens sogar die Bezeichnung „Hyet" zur Beschreibung dieser beiden Aktionärsgesellschaften, d. h. „Hyet Sweet Now Holding BV" und „Hyet Sweet NL BV" verwendet habe. Changmao brachte vor, dass die Antwort zu den Daten für das Jahr 2018 von Hyet Sweet SAS selbst hätte übermittelt werden müssen oder dass sie zumindest unter Mitarbeit von Hyet hätte überprüft werden müssen. Changmao argumentierte, dass der für Hyet

([9]) Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 der Kommission vom 24. November 2015 mit Einzelheiten zur Umsetzung von Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Union (ABl. L 343 vom 29.12.2015, S. 558).

Sweet SAS zuständige Insolvenzverwalter den Fragebogen für Hyet Sweet SAS hätte beantworten können. Darüber hinaus brachte Changmao vor, dass der Fragebogen nicht nur die Finanzinformationen von Hyet Sweet SAS, sondern auch die Verkaufsinformationen, die Unternehmensgeschichte, die Struktur und die Unternehmensausrichtung betreffe. Changmao wies darauf hin, dass HSWT nicht in der Lage sei, die Genauigkeit und Vollständigkeit der von Hyet Sweet SAS in dieser Hinsicht benötigten Informationen sicherzustellen. Es fehle beispielsweise an Finanzinformationen von Hyet Sweet SAS für das Jahr 2017, sodass die Kommission den Bezugszeitraum ab 2018 statt ab 2017 wählen musste. Changmao wies darauf hin, dass Zweifel daran bestünden, wie HSWT die Richtigkeit und Genauigkeit der von Hyet Sweet SAS vorgelegten Finanzinformationen gewährleisten könne. Changmao forderte die Kommission ferner auf, anzugeben, warum sie sich nicht mit Hyet Sweet SAS in Verbindung gesetzt habe.

(59) Wie in Erwägungsgrund 45 dargelegt, war der Kommission die versuchte Zusammenarbeit zwischen den beiden Unternehmen bekannt, und sie berücksichtigte dies bei ihrer Bewertung. Die Kommission kam jedoch zu dem Schluss, dass die Tatsache, dass die Anteilseigner von HSWT und Hyet Sweet SAS im Jahr 2018 vier Monate lang über die Gründung eines Gemeinschaftsunternehmens diskutierten (während HSWT möglicherweise die Warenzeichen und/oder E-Mail-Adressen von Hyet Sweet nutzte) keine wesentlichen Auswirkungen auf die laufende Auslaufüberprüfung hatte. Wie in Erwägungsgrund 43 dargelegt, wurden die Computerserver mit den Finanzdaten von Hyet Sweet SAS von HSWT im Rahmen des Vertrags über den Kauf von Vermögenswerten übernommen. Auch maßgebliche Arbeitnehmer, die 2018 bei Hyet Sweet arbeiteten, arbeiteten weiterhin für HSWT. Daher war HSWT für das Jahr 2018 die beste Quelle finanzieller und anderer Informationen über Hyet Sweet SAS. Während des Kontrollbesuchs konnte die Kommission die im Fragebogen angeforderten Informationen überprüfen, da sie Zugang zu den für 2018 erforderlichen Informationen und den ehemaligen Mitarbeitern von Hyet Sweet SAS hatte, die Auskünfte auf Fragen der Kommission erteilen konnten. Daher musste sich die Kommission nicht an Hyet Sweet SAS wenden. Darüber hinaus war das Jahr 2017 für die Untersuchung nicht relevant, da der Bezugszeitraum sich vom 1. Januar 2018 bis zum 30. Juni 2021 erstreckte. Es ist gängige Praxis der Kommission, in den Bezugszeitraum drei volle Kalenderjahre vor dem Untersuchungszeitraum einzubeziehen. Die Kommission kam zu dem Schluss, dass der Versuch der Aufnahme von Geschäftsbeziehungen zwischen den beiden Unternehmen für ihre Bewertung der Frage, ob die geltenden Antidumpingmaßnahmen aufrechterhalten werden oder außer Kraft treten sollten, nicht von Belang waren. Daher wurden die Vorbringen zurückgewiesen.

(60) In seiner Stellungnahme nach der endgültigen Unterrichtung brachte Changmao vor, dass innerhalb der Hyet-Sweet-Gruppe ein Unternehmen namens Hyet Aspartame BV gegründet worden sei und dass keine Informationen über die Tätigkeiten dieses Unternehmens im Bezugszeitraum offengelegt worden seien, auch nicht darüber, ob es sich bei diesem Unternehmen um einen Hersteller oder einen Händler von Aspartam handelte, wann es in das Register eingetragen wurde, und zu welchem Geschäftszweck. Außerdem bat Changmao die Kommission um Klarstellung, ob die Muttergesellschaft von Hyet Sweet SAS (Stratco BV) an der Herstellung von und am Handel mit Aspartam beteiligt sei.

(61) Wie in Erwägungsgrund 176 erläutert, ist HSWT der einzige Unionshersteller von Aspartam in der Union. Die Kommission stellte ferner fest, dass zwischen der Hyet Aspartame BV oder der Stratco BV einerseits und der HSWT andererseits keine Beziehung besteht. Daher müssen weder Hyet Aspartame BV noch Stratco BV als Teil des Wirtschaftszweigs der Union den Fragebogen beantworten. Ob Hyet Aspartame BV oder Stratco BV Aspartam-Händler sind, ist auch für die Feststellung der Wahrscheinlichkeit eines erneuten Auftretens der Schädigung, die von der Kommission im Rahmen einer Auslaufüberprüfung vorzunehmen ist, unerheblich. Es versteht sich von selbst, dass die Mitarbeit von Händlern bei Handelsschutzuntersuchungen nicht zwingend vorgeschrieben ist und dass die beiden Unternehmen, selbst wenn sie als Aspartam-Händler tätig sind, das Recht haben, sich nicht an dieser Überprüfung zu beteiligen. Daher wurde das Vorbringen zurückgewiesen.

(62) In seiner Stellungnahme nach der endgültigen Unterrichtung brachte Changmao vor, dass das mit HSWT verbundene Unternehmen Sweet Now NL eine Fragebogenantwort übermitteln müsse, da es am Kauf und Verkauf von Rohstoffen für HSWT beteiligt sei. Ohne die Mitarbeit von Sweet Now NL sollten die Produktionskosten von HSWT für die verfügbaren Informationen gelten, seine Verkaufspreise sollten nach unten angepasst und die Preisunterbietung sollte ebenfalls nach unten korrigiert werden.

(63) Die Kommission teilte diese Ansicht nicht. Im Fragebogen für die Unionshersteller werden diese aufgefordert, ihre fünf Hauptlieferanten (in Bezug auf den Einkaufswert) für jeden für die Herstellung von Aspartam verwendeten Hauptrohstoff im Untersuchungszeitraum der Überprüfung anzugeben. Auf der Grundlage dieser Informationen prüft die Kommission nach Lage des Einzelfalls, ob diesbezüglich zusätzliche Informationen erforderlich sind. Die Untersuchung ergab, dass alle Rohstoffe von HSWT direkt von unabhängigen Lieferanten erworben wurden, mit

Ausnahme einiger Einkäufe Anfang 2019, als Sweet Now NL einige Rohstoffe für HSWT erwarb. Angesichts der Mengen und des Zeitraums, in dem diese Käufe getätigt wurden, kam die Kommission zu dem Schluss, dass HSWT keine zusätzlichen Informationen über den Einkauf von Rohstoffen durch Sweet Now NL vorzulegen brauchte.

(64) Changmao machte ferner geltend, dass das verbundene Unternehmen den Fragebogen beantworten müsse, falls das von HSWT an verbundene Unternehmen verkaufte Aspartam im Bezugszeitraum weiterverkauft wurde.

(65) Die Untersuchung ergab, dass das verbundene Unternehmen kein Aspartam an unabhängige Abnehmer weiterverkaufte. HSWT verkaufte Aspartam (16 % bzw. 1 % der Gesamtproduktionsmenge) 2019 und 2020 lediglich an ein verbundenes Unternehmen und kaufte es dann für Cashflow-Zwecke zu nahezu demselben Preis zurück. Deshalb war es nicht erforderlich, dass die Kommission das verbundene Unternehmen zur Beantwortung des Fragebogens aufforderte. Daher wurde das Vorbringen zurückgewiesen.

1.9. **Überprüfung**

(66) Die Kommission holte alle Informationen ein, die sie zur Ermittlung der Wahrscheinlichkeit eines Anhaltens oder erneuten Auftretens von Dumping und Schädigung sowie zur Ermittlung des Unionsinteresses benötigte, und überprüfte sie. Bei folgenden Unternehmen wurden Kontrollbesuche nach Artikel 16 der Grundverordnung durchgeführt:

Unionshersteller

— HSWT France SAS, Gravelines, Frankreich (betrifft sowohl Hyet Sweet SAS für 2018 als auch HSWT ab 2019 bis zum Ende des Untersuchungszeitraums der Überprüfung).

1.10. **Weiteres Verfahren**

(67) Am 15. Juli 2022 erfolgte seitens der Kommission die Unterrichtung über die wesentlichen Tatsachen und Erwägungen, aufgrund deren die geltenden Antidumpingmaßnahmen aufrechterhalten werden sollten (im Folgenden „endgültige Unterrichtung“). Nach dieser Unterrichtung wurde allen Parteien eine Frist zur Stellungnahme und zur Beantragung einer Anhörung durch die Kommission und/oder die Anhörungsbeauftragte in Handelsverfahren eingeräumt.

(68) Changmao übermittelte eine Stellungnahme und beantragte eine Anhörung, die am 1. August 2022 stattfand. HSWT reagierte auf die Behauptungen von Changmao. Alle Vorbringen wurden in dieser Verordnung behandelt.

2. **ÜBERPRÜFTE WARE, BETROFFENE WARE UND GLEICHARTIGE WARE**

2.1. **Überprüfte Ware**

(69) Bei der überprüften Ware handelt es sich um dieselbe Ware wie in der Ausgangsuntersuchung, nämlich Aspartam (N-L-α-Aspartyl-L-phenylalanin-1-methylester, 3-amino-N-(α-carboxy-phenethyl)-succinamidsäure-N-methylester), CAS-Nummer 22839-47-0, das derzeit unter dem KN-Code ex 2924 29 70 (TARIC-Code 2924 29 70 05) eingereiht ist (im Folgenden „überprüfte Ware“).

(70) Aspartam wird in einer Reihe von Anwendungen, etwa in Lebensmitteln, Getränken und Arzneimitteln, als künstlicher Süßstoff eingesetzt.

2.2. **Betroffene Ware**

(71) Bei der von dieser Untersuchung betroffenen Ware handelt es sich um die überprüfte Ware mit Ursprung in der VR China.

2.3. **Gleichartige Ware**

(72) Die im Rahmen der Auslaufüberprüfung durchgeführte Untersuchung bestätigte die in der Ausgangsuntersuchung getroffene Feststellung, dass die folgenden Waren dieselben grundlegenden materiellen und chemischen Eigenschaften und dieselben grundlegenden Verwendungen aufweisen:

— die betroffene Ware,

— die in der VR China hergestellte und auf dem dortigen Inlandsmarkt verkaufte Ware und

— die in der Union vom Wirtschaftszweig der Union hergestellte und verkaufte Ware.

(73) Sie werden daher als gleichartige Waren im Sinne des Artikels 1 Absatz 4 der Grundverordnung betrachtet.

3. **DUMPING**

3.1. **Vorbemerkungen**

(74) Die Einfuhren von Aspartam aus der VR China wurden im Untersuchungszeitraum der Überprüfung (d. h. vom 1. Juli 2020 bis zum 30. Juni 2021) fortgesetzt. Laut Eurostat-Daten machten die Aspartameinfuhren aus der VR China im Untersuchungszeitraum der Überprüfung [6 %-8 %] des Unionsmarktes aus, während der Marktanteil im Untersuchungszeitraum der Ausgangsuntersuchung 50 %-70 % betrug. In absoluten Zahlen sind die Einfuhren aus der VR China seit dem Untersuchungszeitraum der Ausgangsuntersuchung um [70 %-80 %] zurückgegangen.

(75) Wie in Erwägungsgrund 36 erwähnt, arbeitete nur ein Ausführer aus der VR China, Changmao, an der Untersuchung mit. Da die Einfuhren von Changmao weniger als 3 % der Gesamteinfuhren von Aspartam aus der VR China im Untersuchungszeitraum der Überprüfung ausmachten, konnten sie nicht als repräsentativ für die Gesamteinfuhren aus der VR China angesehen werden. Daher unterrichtete die Kommission die Behörden der VR China und Changmao am 31. März 2022 bzw. am 1. April 2022 darüber, dass sie aufgrund der mangelnden Mitarbeit der ausführenden Hersteller in der VR China beabsichtige, Artikel 18 der Grundverordnung in Bezug auf die Feststellungen zur VR China anzuwenden. Es gingen Stellungnahmen von Changmao ein.

(76) Changmao erklärte, das Unternehmen habe in vollem Umfang mitgearbeitet, und die Kommission solle auch in Bezug auf die Einfuhren aus Japan und der VR China keine nachteiligeren Tatsachen als die in der Antwort auf den Fragebogen und in den Stellungnahmen enthaltenen Informationen berücksichtigen.

(77) Die Kommission stellt klar, dass sich die Anwendung von Artikel 18 der Grundverordnung in diesem Fall auf ihre Feststellungen zum Anhalten oder Wiederauftreten von Dumping und Schädigung in Bezug auf die VR China und nicht auf Changmao bezieht. Alle von Changmao im Rahmen der Untersuchung vorgebrachten Beiträge wurden in den entsprechenden Abschnitten der vorliegenden Verordnung eingehend geprüft. Da die Ausfuhren von Changmao den Untersuchungsergebnissen zufolge nicht repräsentativ für die Gesamteinfuhren aus der VR China in die Union waren, ermittelte die Kommission keine individuelle Dumpingspanne für Changmao. Aufgrund der mangelnden Mitarbeit bei der Ermittlung repräsentativer Mengen berechnete die Kommission eine landesweite Dumpingspanne, wie in Abschnitt 3 dargelegt. Es erübrigt sich zu erwähnen, dass bei Überprüfungen wegen des bevorstehenden Außerkrafttretens der Maßnahmen die tatsächlichen Antidumpingzölle nicht überprüft werden; die Berechnungen werden nur als Grundlage für die Feststellungen zur Wahrscheinlichkeit eines Anhaltens/Wiederauftretens von Dumping und Schädigung herangezogen. Selbst wenn die Kommission eine individuelle Dumpingspanne für Changmao berechnet hätte, hätte sich dies daher nicht auf das Ergebnis der Untersuchung ausgewirkt, die von der Berechnung einer landesweiten Dumpingspanne für die verbleibenden 97 % der Einfuhren abhing. Somit wäre die individuelle Dumpingspanne von Changmao, die auf nur 3 % der chinesischen Einfuhren in die Union beschränkt gewesen wäre, für die Feststellung, ob das Dumping im Untersuchungszeitraum der Überprüfung landesweit anhielt, nicht relevant gewesen.

(78) Folglich wurden die Feststellungen zur Wahrscheinlichkeit eines Anhaltens oder erneuten Auftretens des Dumpings nach Artikel 18 der Grundverordnung auf der Grundlage der verfügbaren Informationen getroffen, insbesondere der Angaben im Überprüfungsantrag, der Informationen des Unionsherstellers und von Changmao sowie der verfügbaren Statistiken, insbesondere derjenigen aus der Datenbank zu Artikel 14 Absatz 6 und aus dem Global Trade Atlas (im Folgenden „GTA“).

3.2. **Verfahren zur Ermittlung des Normalwerts nach Artikel 2 Absatz 6a der Grundverordnung für Einfuhren von Aspartam mit Ursprung in der VR China**

(79) Da bei der Einleitung der Untersuchung genügend Beweise vorlagen, die hinsichtlich der VR China auf das Vorliegen nennenswerter Verzerrungen im Sinne des Artikels 2 Absatz 6a Buchstabe b der Grundverordnung hindeuteten, leitete die Kommission die Untersuchung auf der Grundlage des Artikels 2 Absatz 6a der Grundverordnung ein.

(80) Um die Informationen einzuholen, die sie für die Untersuchung der mutmaßlichen nennenswerten Verzerrungen benötigte, übersandte die Kommission der chinesischen Regierung einen Fragebogen. Unter Nummer 5.3.2 der Einleitungsbekanntmachung bat die Kommission darüber hinaus alle interessierten Parteien, innerhalb von 37 Tagen nach Veröffentlichung der Einleitungsbekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Union* ihren Standpunkt bezüglich der Anwendung des Artikels 2 Absatz 6a der Grundverordnung unter Vorlage von Informationen und sachdienlichen Nachweisen darzulegen. Von der chinesischen Regierung gingen keine Antworten auf den Fragebogen ein und innerhalb der Frist wurden keine Beiträge zur Anwendung von Artikel 2 Absatz 6a der Grundverordnung übermittelt. In der Folge unterrichtete die Kommission die chinesische Regierung am 13. Juni 2022, dass sie zur Ermittlung des Vorliegens nennenswerter Verzerrungen in der VR China die verfügbaren Informationen im Sinne des Artikels 18 der Grundverordnung zugrunde legen werde.

(81) Unter Nummer 5.3.2 der Einleitungsbekanntmachung wies die Kommission auch darauf hin, dass es angesichts der vorliegenden Beweise erforderlich werden könne, nach Artikel 2 Absatz 6a Buchstabe a der Grundverordnung zur Ermittlung des Normalwerts anhand unverzerrter Preise oder Vergleichswerte ein geeignetes repräsentatives Land auszuwählen. Die Kommission erklärte ferner, dass sie andere möglicherweise geeignete Länder nach den Kriterien des Artikels 2 Absatz 6a erster Gedankenstrich der Grundverordnung prüfen werde.

(82) Am 4. März 2022 informierte die Kommission die interessierten Parteien in Form eines Vermerks (im Folgenden „erster Vermerk“) über die einschlägigen Quellen, die sie zur Ermittlung des Normalwerts heranzuziehen gedachte. Dieser Vermerk enthielt eine Liste aller Produktionsfaktoren — wie Rohstoffe, Arbeit und Energie —, die bei der Herstellung von Aspartam eingesetzt werden. Darüber hinaus ermittelte die Kommission auf der Grundlage der Kriterien für die Auswahl unverzerrter Preise oder Vergleichswerte mögliche repräsentative Länder und benannte schließlich Argentinien, Malaysia und Thailand als geeignete repräsentative Länder. Changmao reichte bei der Kommission Stellungnahmen zum ersten Vermerk ein.

(83) Am 28. April 2022 unterrichtete die Kommission die interessierten Parteien in Form eines zweiten Vermerks (im Folgenden „zweiter Vermerk“) über die einschlägigen Quellen, die sie zur Ermittlung des Normalwerts heranzuziehen gedachte, und gab darin Malaysia als repräsentatives Land an. Ferner unterrichtete sie die interessierten Parteien darüber, dass sie Vertriebs-, Verwaltungs- und Gemeinkosten (im Folgenden „VVG-Kosten“) und Gewinne auf der Grundlage der Daten des Unternehmens Ajinomoto (Malaysia) Berhad (im Folgenden „Ajinomoto Malaysia“), eines Herstellers von Lebensmitteln, Gewürzen und synthetischen Süßstoffen in Malaysia, ermitteln werde. Es gingen keine Stellungnahmen ein.

3.3. **Normalwert**

(84) Nach Artikel 2 Absatz 1 der Grundverordnung stützt sich der Normalwert „normalerweise auf die Preise, die im normalen Handelsverkehr von unabhängigen Abnehmern im Ausfuhrland gezahlt wurden oder zu zahlen sind“.

(85) Artikel 2 Absatz 6a Buchstabe a der Grundverordnung sieht allerdings Folgendes vor: „Wird […] festgestellt, dass es nicht angemessen ist, die Inlandspreise und -kosten im Ausfuhrland zu verwenden, weil in diesem Land nennenswerte Verzerrungen im Sinne von Buchstabe b bestehen, so wird der Normalwert ausschließlich anhand von Herstell- und Verkaufskosten, die unverzerrte Preise oder Vergleichswerte widerspiegeln, rechnerisch ermittelt“; dieser rechnerisch ermittelte Normalwert „muss einen unverzerrten und angemessenen Betrag für Vertriebs-, Verwaltungs- und Gemeinkosten sowie für Gewinne beinhalten“ („Vertriebs-, Verwaltungs- und Gemeinkosten“ werden im Folgenden als „VVG-Kosten“ bezeichnet).

(86) Wie im Folgenden dargelegt, gelangte die Kommission in dieser Untersuchung zu dem Schluss, dass auf der Grundlage der vorliegenden Beweise und in Ermangelung einer Mitarbeit seitens der chinesischen Regierung und der ausführenden Hersteller die Anwendung des Artikels 2 Absatz 6a der Grundverordnung angezeigt war.

3.3.1. *Vorliegen nennenswerter Verzerrungen*

(87) Obwohl die Kommission Ausfuhren von Aspartam im Zusammenhang mit Artikel 2 Absatz 6a in der Vergangenheit nicht untersucht hat, stellte sie bei der jüngsten Untersuchung eines anderen künstlichen Süßstoffs in der VR China, nämlich Acesulfam ([10]), fest, dass nennenswerte Verzerrungen im Sinne von Artikel 2 Absatz 6a Buchstabe b der Grundverordnung vorlagen. Die Kommission gelangte in dieser Untersuchung zu dem Schluss, dass ausgehend von den verfügbaren Beweisen auch die Anwendung von Artikel 2 Absatz 6a der Grundverordnung angezeigt ist.

(88) Im Rahmen der genannten Untersuchung stellte die Kommission fest, dass in der VR China erhebliche staatliche Eingriffe stattfinden und die daraus resultierenden Verzerrungen einer wirksamen Ressourcenallokation nach Marktgrundsätzen entgegenstehen ([11]).

(89) Sie gelangte insbesondere zu dem Schluss, dass der Acesulfamsektor der VR China nicht nur zu einem erheblichen Anteil im Staatseigentum im Sinne des Artikels 2 Absatz 6a Buchstabe b erster Gedankenstrich der Grundverordnung ([12]) steht, sondern die chinesische Regierung auch in der Lage ist, Preise und Kosten durch staatliche Präsenz in Unternehmen im Sinne des Artikels 2 Absatz 6a Buchstabe b zweiter Gedankenstrich der Grundverordnung ([13]) zu beeinflussen.

(90) Zudem stellte die Kommission fest, dass die Präsenz und das Eingreifen des Staates auf den Finanzmärkten sowie bei der Bereitstellung von Rohstoffen und Inputs eine zusätzliche Verzerrung des Marktes bewirken. Tatsächlich führt das Planungssystem in der VR China insgesamt dazu, dass Ressourcen nicht in Abhängigkeit von den Marktkräften zugewiesen werden, sondern in Sektoren konzentriert sind, die von der chinesischen Regierung als strategische oder anderweitig politisch wichtige Sektoren erachtet werden ([14]). Des Weiteren gelangte die Kommission zu dem Schluss, dass das chinesische Insolvenzrecht und das chinesische Eigentumsrecht im Sinne des Artikels 2 Absatz 6a Buchstabe b vierter Gedankenstrich der Grundverordnung nicht ordnungsgemäß funktionieren, wodurch Verzerrungen entstehen, insbesondere wenn etwa insolvente Unternehmen über Wasser gehalten werden oder wenn es um die Gewährung von Landnutzungsrechten in der VR China geht ([15]).

(91) In gleicher Weise stellte die Kommission Verzerrungen der Lohnkosten im Acesulfamsektor im Sinne des Artikels 2 Absatz 6a Buchstabe b fünfter Gedankenstrich der Grundverordnung ([16]) sowie Verzerrungen auf den Finanzmärkten im Sinne des Artikels 2 Absatz 6a Buchstabe b sechster Gedankenstrich der Grundverordnung, insbesondere hinsichtlich des Zugangs von Unternehmen in der VR China zu Kapital, fest ([17]).

(92) Wie bereits bei der vorherigen Untersuchung in Bezug auf den Acesulfamsektor prüfte die Kommission auch bei dieser Untersuchung, ob es angesichts nennenswerter Verzerrungen im Sinne des Artikels 2 Absatz 6a Buchstabe b der Grundverordnung angemessen ist, die Inlandspreise und -kosten in der VR China heranzuziehen. Dabei stützte sich die Kommission auf die im Dossier verfügbaren Beweise, einschließlich der im Überprüfungsantrag enthaltenen

([10]) Durchführungsverordnung (EU) 2022/116 der Kommission vom 27. Januar 2022 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Acesulfam mit Ursprung in der Volksrepublik China im Anschluss an eine Überprüfung wegen des bevorstehenden Außerkrafttretens der Maßnahmen nach Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/1036 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 19 vom 28.1.2022, S. 22).

([11]) Verordnung (EU) 2022/116, Erwägungsgründe 82-88 und 121-122.

([12]) Verordnung (EU) 2022/116, Erwägungsgründe 91-92.

([13]) Verordnung (EU) 2022/116, Erwägungsgründe 93-94, 96: Das in den chinesischen Rechtsvorschriften vorgesehene Recht der zuständigen Behörden, Schlüsselpositionen im Management staatseigener Unternehmen zu besetzen und Personen aus solchen Positionen abzuberufen, kann als ein sich aus den entsprechenden Eigentumsrechten ergebendes Recht gesehen werden; der Staat kann aber noch über einen weiteren bedeutenden Kanal Einfluss auf Unternehmensentscheidungen nehmen, nämlich über die in staatseigenen wie auch in privaten Unternehmen bestehenden Zellen der Kommunistischen Partei. Nach dem Unternehmensrecht der VR China muss in jedem Unternehmen (in dem es mindestens drei Parteimitglieder gibt — so sieht es das Statut der Kommunistischen Partei Chinas vor) eine Organisation der Kommunistischen Partei gebildet werden; zudem muss das Unternehmen die Voraussetzungen dafür schaffen, dass die Parteiorganisation ihre Tätigkeiten ausüben kann. In der Vergangenheit wurde diese Vorschrift offenbar nicht immer eingehalten bzw. konsequent durchgesetzt. Jedoch macht die Kommunistische Partei spätestens seit 2016 verstärkt ihren Anspruch auf Kontrolle der Geschäftsentscheidungen staatseigener Unternehmen als politisches Prinzip geltend. Auch wird berichtet, dass die Kommunistische Partei Druck auf private Unternehmen dahin gehend ausübt, „Patriotismus" an oberste Stelle zu setzen und die Parteidisziplin zu wahren. Im Jahr 2017 gab es Berichten zufolge in 70 % der etwa 1,86 Mio. Privatunternehmen Parteizellen, wobei verstärkt darauf gedrungen wurde, dass die Organisationen der Kommunistischen Partei bei Geschäftsentscheidungen der betreffenden Unternehmen das letzte Wort haben sollten. Diese Regeln gelten grundsätzlich in der gesamten chinesischen Wirtschaft und in allen Sektoren, somit auch für die Hersteller von Acesulfam und die Lieferanten ihrer Inputs.

([14]) Verordnung (EU) 2022/116, Erwägungsgründe 97-100.

([15]) Verordnung (EU) 2022/116, Erwägungsgründe 101-104.

([16]) Verordnung (EU) 2022/116, Erwägungsgründe 105-106.

([17]) Verordnung (EU) 2022/116, Erwägungsgründe 107-117.

Beweise sowie auf den Bericht ([18]), der sich auf öffentlich zugängliche Quellen stützt. Im Rahmen der Analyse wurden nicht nur die erheblichen staatlichen Eingriffe in die chinesische Wirtschaft im Allgemeinen untersucht, sondern auch die spezifische Marktsituation in dem relevanten Wirtschaftszweig, in den die überprüfte Ware einzuordnen ist. Die Kommission ergänzte diese Beweiselemente durch ihre eigenen Untersuchungen zu den verschiedenen Kriterien, die für die Bestätigung des Vorliegens nennenswerter Verzerrungen in der VR China, wie sie auch in früheren einschlägigen Kommissionsuntersuchungen festgestellt wurden, relevant sind.

(93) Der Überprüfungsantrag bezog sich in diesem Fall auf den Bericht, insbesondere auf die Feststellungen im Bericht über den Chemiesektor. Darüber hinaus wurden in dem Antrag eine Reihe politischer Dokumente aufgeführt, die sich auf den Aspartamsektor auswirken, darunter der 13. Fünfjahresplan, die Initiative „Made in China 2025“, der 13. Fünfjahresplan für die chemische und petrochemische Industrie, die Leitlinien des Staatsrats zur Förderung der technologischen Transformation von Unternehmen (2012), der Entwicklungsplan für die Leichtindustrie (2006-2020) und der 13. Fünfjahresplan für die Entwicklung der chemischen Industrie in der Provinz Jiangsu.

(94) Die Untersuchung ergab zudem, dass im Aspartamsektor ein gewisses Maß an Staatseigentum und Kontrolle durch die chinesische Regierung im Sinne des Artikels 2 Absatz 6a Buchstabe b zweiter Gedankenstrich der Grundverordnung fortbesteht, einschließlich bei folgenden staatseigenen Unternehmen, die Aspartam herstellen: Niutang Group, L&P Food Ingredient und Nantong Changhai Food Additives (alle drei Unternehmen gehören zu einer Gruppe ([19])).

(95) Zu der Aussage, die chinesische Regierung sei in der Lage, Preise und Kosten durch staatliche Präsenz in Unternehmen im Sinne des Artikels 2 Absatz 6a Buchstabe b zweiter Gedankenstrich der Grundverordnung zu beeinflussen, stellte die Kommission in der Untersuchung fest, dass persönliche Verbindungen zwischen Unternehmen, die die überprüfte Ware herstellen, und der Kommunistischen Partei Chinas (im Folgenden „CCP“) bestehen. Es wurde festgestellt, dass einige Aspartamhersteller aktive Mitglieder des chinesischen Verbands für Lebensmittelzusatzstoffe und -zutaten (China Food Additives and Ingredients Association — CFAA) sind, der in seiner Satzung Folgendes festlegt: „Artikel 3: Der Verband hält sich generell an die Vorgaben der Kommunistischen Partei Chinas und baut im Einklang mit den Bestimmungen der Verfassung der Kommunistischen Partei Chinas eine Organisation der Kommunistischen Partei Chinas auf, entwickelt Parteiaktivitäten und schafft die notwendigen Voraussetzungen für die Aktivitäten der Parteiorganisation. Die Registrierungs- und Verwaltungsbehörde des Verbandes ist das Ministerium für zivile Angelegenheiten der Volksrepublik China, und die führende Behörde für den Parteiaufbau ist die Parteikommission des Staatsrats zur Kontrolle und Verwaltung von Staatsvermögen. Der Verband untersteht der geschäftlichen Leitung, Aufsicht und Verwaltung der Registrierungs- und Verwaltungsbehörde, der führenden Behörde für den Parteiaufbau und der zuständigen Verwaltungsabteilungen der Industrie. […] Artikel 22: Wahl und Abberufung der Direktoren: 1) Die ersten Direktoren werden bei der Gründung von den Verbandsmitgliedern gemeinsam nominiert und nach Zustimmung der führenden Behörde für den Parteiaufbau von der Vertreterversammlung der Mitglieder gewählt.“ Die Untersuchung ergab, dass unter den bekannten Aspartamherstellern in der VR China Sinosweet die Funktion eines geschäftsführenden Direktors innehat und Changmao Biochemical Engineering ein Direktoriumsmitglied ist. Außerdem ist der stellvertretende Generaldirektor von Niutang Food Additives gleichzeitig Vorsitzender der Gewerkschaft und Mitglied der Politischen Konsultativkonferenz des chinesischen Volkes.

(96) Sowohl staatseigene als auch private Unternehmen im Aspartamsektor unterliegen der politischen Aufsicht und ihre Ausrichtung wird vom Staat festgelegt. Hersteller der überprüften Ware unterstreichen auf ihren Websites ausdrücklich parteiaufbauende Maßnahmen, haben Parteimitglieder in der Unternehmensleitung und betonen ihre Zugehörigkeit zur Kommunistischen Partei. Die Untersuchung ergab parteiaufbauende Maßnahmen in der Niutang-Gruppe, die ein staatseigenes Unternehmen ist.

(97) Darüber hinaus wird im Aspartamsektor eine Strategie verfolgt, die inländische Hersteller begünstigt oder die Marktkräfte anderweitig im Sinne des Artikels 2 Absatz 6a Buchstabe b dritter Gedankenstrich der Grundverordnung beeinflusst.

(98) In Bezug auf die Aspartamindustrie gibt es eine Reihe von Plänen, Leitlinien und anderen Dokumenten, die Lebensmittelzusatzstoffe betreffen und auf nationaler, regionaler und kommunaler Ebene verabschiedet werden, z. B. der 13. Fünfjahresplan für lebensmitteltechnologische Innovation und der 13. Fünfjahresplan für die petrochemische und die chemische Industrie (Aspartam gehört zur Kategorie der Feinchemikalien). Auch auf regionaler Ebene gibt es Instrumente, die es dem Staat ermöglichen, in die Aspartamindustrie einzugreifen. So zum

([18]) Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen SWD(2017) 483 final/2, 20.12.2017, abrufbar unter: https://trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2017/december/tradoc_156474.pdf.

([19]) https://www.lpfoods.com/

Beispiel in der Provinz Jiangsu, wo zwei bekannte Aspartamhersteller ansässig sind: Jiangsu Vitasweet und das damit verbundene Unternehmen Changzhou Guanghui haben einen Fonds für die strukturelle Anpassung des Chemiesektors eingerichtet, der u. a. die Modernisierung, Verlagerung und Umwandlung von Unternehmen unterstützen soll. Chemisch-synthetische Süßstoffe sind darüber hinaus in der Version 2019 des Leitlinien-Katalogs für die Anpassung der Industriestruktur ([20]) aufgeführt und unterliegen daher der jeweiligen Regierungspolitik.

(99) Die vorstehenden Beispiele zeigen, dass die chinesische Regierung die Entwicklung des Aspartamsektors mit einem breiten Spektrum an politischen Instrumenten und Direktiven steuert und praktisch jeden Aspekt der Entwicklung und Funktionsweise des Sektors kontrolliert. So profitiert die Aspartamindustrie von der staatlichen Lenkung und Intervention bei den wichtigsten Rohstoffen, nämlich Cyclohexylamin und Sulfaminsäure.

(100) Außerdem sind die Hersteller von Aspartam auch Begünstigte staatlicher Subventionen, was ein eindeutiger Hinweis auf das Interesse des Staates an diesem Sektor ist. Während der Untersuchung stellte die Kommission fest, dass Aspartamhersteller direkte staatliche Subventionen erhielten, darunter auch Changmao Biochemical Engineering ([21]). Ferner wird auf der Website von Vitasweet Jiangsu angegeben, dass das Unternehmen seit 2010 als technologisches Zentrum der Provinz Jiangsu für funktionelle Lebensmittel und Inhaltsstoffe anerkannt ist — ein Ziel des Umsetzungsplans der Provinz Jiangsu für die Entwicklung der Biotechnologie- und der neuen Medizinindustrie 2009-2012 ([22]) —, was darauf schließen lässt, dass das Unternehmen Anspruch auf finanzielle Unterstützung durch den Staat hat. Des Weiteren hat das im nationalen Chemiepark von Changzhou ansässige Unternehmen Changzhou Guanghui Biotechnology Anspruch auf staatliche Unterstützung, da für alle in diesem Park ansässigen Unternehmen die Bekanntmachung über die standardisierte Verwaltung von Konzentrationsgebieten der chemischen Industrie gilt, mit der die Chemieparks in der Provinz gestärkt werden sollen.

(101) Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die chinesische Regierung die Wirtschaftsbeteiligten mit diversen Maßnahmen dazu anhält, die von der staatlichen Politik vorgegebenen Ziele bezüglich der Unterstützung geförderter Wirtschaftszweige zu erfüllen, wozu auch die Herstellung von […] als Hauptrohstoff für die Herstellung der überprüften Ware zählt. Derartige Maßnahmen verhindern ein freies Spiel der Marktkräfte.

(102) In der aktuellen Untersuchung haben sich keine Nachweise dafür ergeben, dass die Tatsache, dass das Insolvenz- und das Eigentumsrecht im Aspartamsektor nach Artikel 2 Absatz 6a Buchstabe b vierter Gedankenstrich der Grundverordnung, wie in Erwägungsgrund 90 erläutert, in diskriminierender Weise angewandt oder nur unzulänglich durchgesetzt wurde, die Hersteller der überprüften Ware nicht betreffen würde.

(103) Wie bereits in Erwägungsgrund 88 dargelegt, ist der Aspartamsektor auch von den Verzerrungen bei den Lohnkosten im Sinne des Artikels 2 Absatz 6a Buchstabe b fünfter Gedankenstrich der Grundverordnung betroffen. Diese Verzerrungen wirken sich sowohl unmittelbar auf den Sektor aus (bei der Herstellung der überprüften Ware bzw. der wichtigsten Inputs) als auch mittelbar (beim Zugang zu Kapital oder zu Inputs von Unternehmen, für die ebenfalls diese Eigenheiten des chinesischen Arbeitsrechtssystems gelten).

(104) Im Rahmen der aktuellen Untersuchung wurden ferner keine Beweise dafür vorgelegt, dass sich die staatlichen Eingriffe in das Finanzsystem im Sinne des Artikels 2 Absatz 6a Buchstabe b sechster Gedankenstrich der Grundverordnung, auf die bereits in Erwägungsgrund 88 hingewiesen wurde, nicht auf den Aspartamsektor auswirken. Somit lässt sich feststellen, dass die erheblichen staatlichen Eingriffe in das Finanzsystem zu stark verzerrten Marktbedingungen auf allen Ebenen führen.

(105) Schließlich erinnert die Kommission daran, dass es zur Herstellung der überprüften Ware einer ganzen Reihe von Inputs bedarf. Wenn Hersteller der überprüften Ware diese Inputs beschaffen, unterliegen die gezahlten Preise (die als Kosten erfasst werden) denselben vorstehend beschriebenen systemimmanenten Verzerrungen. So beschäftigen beispielsweise die Lieferanten der Inputs Arbeitskräfte zu durch Verzerrungen gekennzeichneten Bedingungen, sie nehmen möglicherweise Kredite auf, die den Verzerrungen im Finanzsektor bzw. bei der Kapitalallokation unterliegen und sie unterliegen dem Planungssystem, das sich auf alle staatlichen Ebenen und sämtliche Wirtschaftszweige erstreckt.

([20]) Siehe Abschnitt 12 — Leichtindustrie, abrufbar unter: www.gov.cn/xinwen/2019-11/06/content_5449193.htm (aufgerufen am 19. Mai 2022).

([21]) Siehe Jahresbericht des Unternehmens für 2021 und 2020: https://media-changmaobio.todayir.com/20210419170802763497231O3_tc.pdf und https://media-changmaobio.todayir.com/202204211856015182102206O2_tc.pdf.

([22]) Im Plan ist in Anhang 3, Seite 21, Folgendes festgelegt: „[…] streben den Aufbau von 100 innovativen Dienstleistungsplattformen bis 2012 an, um die rasche Entwicklung der Biotechnologie und der neuen pharmazeutischen Industrie in unserer Provinz umfassend zu unterstützen.“ Und weiter, unter den 100 aufgeführten Plattformen: „87. Forschungs- und Entwicklungszentrum für funktionelle Lebensmittelzusätze in Jiangsu (noch zu errichten)“.

(106) Folglich ist es nicht nur im Sinne des Artikels 2 Absatz 6a Buchstabe a der Grundverordnung nicht angemessen, die Inlandsverkaufspreise für die überprüfte Ware zu verwenden, sondern Gleiches gilt auch für sämtliche Kosten der Inputs (Rohstoffe, Energie, Boden, Finanzierung, Arbeit usw.), denn diese sind ebenfalls Verzerrungen unterworfen, da die Preisbildung durch erhebliche staatliche Eingriffe beeinflusst wird, wie sie in den Teilen A und B des Berichts beschrieben werden. Tatsächlich sind die beschriebenen staatlichen Eingriffe im Hinblick auf die Allokation von Kapital, Boden, Arbeit, Energie und Rohstoffen in der gesamten VR China festzustellen. Das bedeutet beispielsweise, dass ein Input, der selbst schon in der VR China unter Einsatz einer Reihe von Produktionsfaktoren hergestellt wurde, ebenfalls nennenswerten Verzerrungen unterliegt. Gleiches gilt für die Inputs der Inputs und so weiter.

(107) Von der chinesischen Regierung oder den ausführenden Herstellern wurden in dieser Untersuchung auch keine gegenteiligen Beweise oder Argumente vorgebracht.

(108) Insgesamt zeigten die vorliegenden Beweise, dass die Preise bzw. Kosten der überprüften Ware, einschließlich der Rohstoff-, Energie- und Arbeitskosten, nicht das Ergebnis des freien Spiels der Marktkräfte sind, sondern durch erhebliche staatliche Eingriffe im Sinne des Artikels 2 Absatz 6a Buchstabe b der Grundverordnung beeinflusst werden, was sich an den tatsächlichen oder möglichen Auswirkungen eines oder mehrerer der dort aufgeführten Sachverhalte festmachen lässt. Angesichts dieser Feststellungen — und der mangelnden Mitarbeit seitens der chinesischen Regierung — gelangte die Kommission zu dem Schluss, dass es im vorliegenden Fall nicht angemessen ist, bei der Ermittlung des Normalwerts Inlandspreise und -kosten heranzuziehen. Folglich stützte sich die Kommission im Einklang mit Artikel 2 Absatz 6a Buchstabe a der Grundverordnung bei der rechnerischen Ermittlung des Normalwerts ausschließlich auf Herstell- und Verkaufskosten, die unverzerrte Preise oder Vergleichswerte widerspiegeln, im vorliegenden Fall auf die entsprechenden Herstell- und Verkaufskosten in einem geeigneten repräsentativen Land, wie nachstehend erläutert.

3.3.2. *Repräsentatives Land*

3.3.2.1. Allgemeine Bemerkungen

(109) Bei der Auswahl des repräsentativen Landes waren folgende Kriterien nach Artikel 2 Absatz 6a der Grundverordnung maßgebend:

— Ähnlicher wirtschaftlicher Entwicklungsstand wie in der VR China. Entsprechend wählte die Kommission Länder aus, die laut Datenbank der Weltbank ([23]) ein ähnliches Bruttonationaleinkommen pro Kopf aufweisen wie die VR China.

— Herstellung der überprüften Ware im betreffenden Land ([24]).

— Verfügbarkeit einschlägiger öffentlicher Daten im repräsentativen Land.

— Gibt es mehr als ein potenzielles repräsentatives Land, wird gegebenenfalls dasjenige Land bevorzugt, in dem ein angemessener Sozial- und Umweltschutz besteht.

(110) Wie in den Erwägungsgründen 82 und 83 dargelegt, veröffentlichte die Kommission zwei Vermerke zu den bei der Ermittlung des Normalwerts herangezogenen Quellen: den ersten Vermerk am 4. März 2022 und den zweiten Vermerk zu den Produktionsfaktoren am 28. April 2022. In diesen Vermerken wurden die Tatsachen und Belege beschrieben, die den einschlägigen Kriterien zugrunde liegen, und es wurde auf die Stellungnahmen der Parteien zu diesen Sachverhalten und einschlägigen Quellen eingegangen. Im zweiten Vermerk unterrichtete die Kommission die interessierten Parteien über ihre Absicht, Malaysia in diesem Fall als geeignetes repräsentatives Land anzusehen, wenn das Vorliegen nennenswerter Verzerrungen nach Artikel 2 Absatz 6a der Grundverordnung bestätigt würde.

3.3.2.2. Ähnlicher wirtschaftlicher Entwicklungsstand wie in der VR China

(111) Im ersten Vermerk zu den Produktionsfaktoren erläuterte die Kommission, dass die überprüfte Ware offenbar in keinem der Länder mit einem ähnlichen wirtschaftlichen Entwicklungsstand wie die VR China gemäß den in Erwägungsgrund 109 genannten Kriterien hergestellt wurde. Sie wurde nur in der VR China, in Japan und in der Union hergestellt.

([23]) World Bank Open Data — Upper Middle Income (Länder mit mittlerem Einkommen, obere Einkommenskategorie), https://data.worldbank.org/income-level/upper-middle-income.

([24]) Wird die überprüfte Ware in keinem der Länder mit einem ähnlichen Entwicklungsstand hergestellt, kann als Kriterium auch die Herstellung einer Ware, die derselben allgemeinen Kategorie und/oder demselben Sektor wie die überprüfte Ware zuzurechnen ist, angewandt werden.

(112) Daher prüfte die Kommission, ob in einem Land mit einem ähnlichen wirtschaftlichen Entwicklungsstand wie die VR China eine Ware derselben allgemeinen Kategorie und/oder desselben Sektors wie die überprüfte Ware hergestellt wurde. Dementsprechend erklärte die Kommission, dass sie zur Ermittlung eines geeigneten repräsentativen Landes zwecks Anwendung von Artikel 2 Absatz 6a der Grundverordnung die Herstellung von Süßstoffen, Aromastoffen und Lebensmittelzusatzstoffen prüfen werde, bei denen es sich um Waren derselben allgemeinen Kategorie wie Aspartam handelt.

(113) Im ersten Vermerk zu den Produktionsfaktoren nannte die Kommission Argentinien, Malaysia und Thailand als Länder mit einem nach Daten der Weltbank ähnlichen wirtschaftlichen Entwicklungsstand wie in der VR China, d. h., all diese Länder werden von der Weltbank auf der Grundlage des Bruttonationaleinkommens als „Länder mit mittlerem Einkommen, obere Einkommenskategorie" eingestuft und sind Länder, in denen bekanntermaßen Waren der gleichen allgemeinen Kategorie hergestellt werden.

3.3.2.3. Verfügbarkeit einschlägiger öffentlicher Daten im repräsentativen Land

(114) Im ersten Vermerk nannte die Kommission ein Unternehmen in Argentinien, ein Unternehmen in Malaysia und vier Unternehmen in Thailand, für die in der Dun and Bradstreet-Datenbank ([25]) oder über die Website des Unternehmens Finanzdaten zu Waren aus derselben allgemeinen Kategorie wie die überprüfte Ware ohne Weiteres verfügbar waren.

(115) In Bezug auf Argentinien fand die Kommission in der Dun and Bradstreet-Datenbank für das Jahr 2020 ohne Weiteres verfügbare Finanzdaten für einen Hersteller von Waren derselben allgemeinen Kategorie wie die überprüfte Ware, Laboratorios Argentinos Farmesa, von Waren derselben allgemeinen Kategorie wie Aspartam, aber keine veröffentlichten Jahresabschlüsse.

(116) In Bezug auf Malaysia fand die Kommission ohne Weiteres verfügbare veröffentlichte Jahresabschlüsse für einen Hersteller von Waren derselben allgemeinen Kategorie wie die überprüfte Ware, Ajinomoto Malaysia, für die zum 31. März 2018, 2019, 2020 und 2021 endenden Geschäftsjahre ([26]) sowie ohne Weiteres verfügbare Finanzdaten für dieses Unternehmen in der Dun and Bradstreet-Datenbank.

(117) In Bezug auf Thailand fand die Kommission in der Dun and Bradstreet-Datenbank ohne Weiteres verfügbare Finanzdaten für drei Hersteller von Waren derselben allgemeinen Kategorie wie die überprüfte Ware, und zwar für einen von ihnen für das am 31. Dezember 2020 endende Geschäftsjahr und für die beiden anderen für das am 31. März 2021 endende Geschäftsjahr. Darüber hinaus fand die Kommission auch ohne Weiteres verfügbare Daten für das am 31. März 2021 endende Geschäftsjahr von Ajinomoto Company (Thailand) Ltd. Die Finanzdaten von Ajinomoto Company (Thailand) Ltd wurden jedoch in den Jahresbericht der Ajinomoto-Gruppe aufgenommen, ohne dass eine separate Erklärung für Ajinomoto Company (Thailand) abgegeben wurde. Die Daten für die anderen drei thailändischen Unternehmen konnten nicht verwendet werden, da ihre Daten entweder einen Großteil des UZÜ nicht abdeckten oder die geprüften Jahresabschlüsse nicht vollständig auf den Websites der Unternehmen verfügbar waren.

(118) Die Kommission analysierte auch die Einfuhren der wichtigsten Produktionsfaktoren nach Argentinien, Malaysia und Thailand. Es wurde festgestellt, dass ein erheblicher Teil der Einfuhren der wichtigsten Produktionsfaktoren wie L-Asparaginsäure und L-Phenylalanin nach Argentinien, Malaysia und Thailand aus der VR China stammt. Dies deutet auf mögliche Verzerrungen bei den Preisen der Einfuhren aus anderen Drittländern hin, da diese von den chinesischen Einfuhren beeinflusst werden. Ähnliches gilt für andere möglicherweise repräsentative Länder wie Brasilien, Kolumbien, die Philippinen, Russland, die Türkei, Serbien und Südafrika, für die die Kommission keine Hersteller ähnlicher Waren mit öffentlich zugänglichen Finanzdaten finden konnte. Mexiko und Peru meldeten angemessene Mengen an Einfuhren dieser Produktionsfaktoren aus anderen Ländern als der VR China. Allerdings meldeten Mexiko und Peru keine Einfuhren des zweitwichtigsten Produktionsfaktors (Essigsäureanhydrid). Außerdem war die Kommission nicht in der Lage, Hersteller ähnlicher Waren mit öffentlich zugänglichen Finanzdaten zu finden.

(119) Da es sich bei dieser Untersuchung um eine Überprüfung wegen des bevorstehenden Außerkrafttretens der Maßnahmen gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Grundverordnung handelt, bei der keine genaue Berechnung der Dumpingspanne erforderlich ist, sondern lediglich die Wahrscheinlichkeit eines Anhaltens oder erneuten Auftretens des Dumpings festgestellt werden soll, vertrat die Kommission die Auffassung, dass sie in diesem Fall trotz der großen Menge der Einfuhren aus der VR China ausnahmsweise den Preis der Einfuhren aus anderen Ländern als der VR China nach der in Erwägungsgrund 136 dargelegten Methode heranziehen kann, auch wenn die große Menge der Einfuhren aus der VR China eine verzerrende Wirkung auf den Preis der Einfuhren aus anderen Ländern haben könnte.

([25]) https://globalfinancials.com/index-admin.html
([26]) https://www.ajinomoto.com.my/investors/annual-reports

(120) Changmao sprach sich gegen die Wahl von Ajinomoto Thailand oder Ajinomoto Malaysia aus. Das Unternehmen brachte vor, dass 1) beide Unternehmen sich auf die Herstellung anderer Waren und nicht auf Süßstoffe, insbesondere nicht auf Aspartam, konzentrierten, 2) die Gewinnspanne von Ajinomoto Thailand die angemessene Gewinnspanne eines Süßstoffherstellers übersteige, 3) da Ajinomoto Japan eine Monopolstellung auf dem japanischen Markt habe, es wahrscheinlich sei, dass auch Ajinomoto Thailand und Ajinomoto Malaysia eine sehr starke Stellung auf ihren Märkten hätten. Des Weiteren habe die Ajinomoto-Gruppe ein berechtigtes Interesse an der Aufrechterhaltung der geltenden Antidumpingzölle, da die Aspartamausfuhren von Ajinomoto aus Japan in die Union seit der Einführung der Antidumpingzölle für die VR China gestiegen seien. Um eine objektive Untersuchung zu gewährleisten, sei es daher nicht angemessen, zur Ermittlung des Normalwerts ein mit Ajinomoto verbundenes Unternehmen in Thailand oder Malaysia auszuwählen.

(121) Die Kommission hat festgestellt, dass Changmao keine anderen Hersteller in Malaysia und Thailand vorgeschlagen hat. Zum ersten Vorbringen ist anzumerken, dass Aspartam nur in der VR China, Japan und der EU hergestellt wird. Ajinomoto Malaysia stellt zwar mehrere Warenarten her, darunter aber auch Süßstoff. Aspartam ist ein Süßstofftyp.

(122) Hinsichtlich des Vorbringens, der Gewinn von Ajinomoto Thailand sei zu hoch, wie im Vermerk vom 4. März 2022 dargelegt, wurde festgestellt, dass der öffentlich zugängliche Jahresbericht die Finanzdaten auf konsolidierter Basis enthält und nicht nur das Unternehmen in Thailand umfasst, das Süßstoffe herstellt. Zudem stellte die Kommission fest, dass Changmao keine Angaben zu einer „angemessenen" Gewinnspanne eines Süßstoffherstellers gemacht hat.

(123) Die Kommission stellte fest, dass Changmao keine Beweise für die angebliche Monopolstellung der mit Ajinomoto verbundenen Unternehmen in Thailand und Malaysia vorgelegt hat. Dieses Vorbringen wurde daher zurückgewiesen.

(124) Auch das Vorbringen, dass es nicht angemessen sei, ein mit Ajinomoto verbundenes Unternehmen in Thailand oder Malaysia für die Ermittlung des Normalwerts auszuwählen, weil Ajinomoto wohl ein Interesse an der Aufrechterhaltung der in der EU geltenden Antidumpingmaßnahmen habe, wurde nicht untermauert und in jedem Fall stützte sich die Kommission auf geprüfte, ohne Weiteres verfügbare Finanzdaten. Daher wurde das Vorbringen zurückgewiesen.

(125) In Anbetracht des Vorstehenden gelangte die Kommission zu der Auffassung, dass die für das malaysische Unternehmen Ajinomoto Malaysia verfügbaren Finanzdaten die geeignetste Quelle für die Ermittlung der VVG-Kosten und Gewinne bei der rechnerischen Ermittlung des Normalwerts waren. Geprüfte Jahresabschlüsse, die sich mit dem Überprüfungszeitraum um neun Monate überschnitten, waren für Ajinomoto Malaysia ohne Weiteres verfügbar und ermöglichten eine zuverlässige Berechnung der VVG-Kosten und der Gewinnspanne für die rechnerische Ermittlung des Normalwerts. Außerdem handelt es sich bei Ajinomoto Malaysia um ein Großunternehmen, das bedeutende Mengen von Waren in derselben allgemeinen Kategorie wie die überprüfte Ware herstellt. Wie bereits erläutert, wurden die Angaben für Ajinomoto Company (Thailand) hingegen auf Gruppenebene konsolidiert, ohne dass die Finanzdaten für Ajinomoto Thailand gesondert ausgewiesen wurden.

(126) Daher kam die Kommission zu dem Schluss, dass die Finanzdaten von Ajinomoto Malaysia, die Aromen und Lebensmittelzusatzstoffe umfassen, für die Zwecke dieser Überprüfung geeignet sind.

(127) Angesichts der vorstehenden Ausführungen teilte die Kommission den interessierten Parteien im zweiten Vermerk mit, dass sie beabsichtigte, Malaysia als geeignetes repräsentatives Land und das Unternehmen Ajinomoto (Malaysia) Berhad gemäß Artikel 2 Absatz 6a Buchstabe a erster Gedankenstrich der Grundverordnung als Quelle für unverzerrte Preise oder Vergleichswerte zur Berechnung des Normalwerts heranzuziehen.

(128) Die interessierten Parteien wurden aufgefordert, zur Eignung Malaysias als repräsentativem Land und von Ajinomoto (Malaysia) Berhad als Hersteller im repräsentativen Land Stellung zu nehmen. Weitere Stellungnahmen gingen nicht ein.

3.3.2.4. Niveau des Sozial- und Umweltschutzes

(129) Nachdem Malaysia angesichts aller genannten Elemente als einziges verfügbares geeignetes repräsentatives Land ermittelt worden war, erübrigte sich eine Bewertung des Niveaus des Sozial- und Umweltschutzes nach Artikel 2 Absatz 6a Buchstabe a erster Gedankenstrich letzter Satz der Grundverordnung.

3.3.2.5. Schlussfolgerung

(130) Die vorstehende Analyse ergab, dass Malaysia alle in Artikel 2 Absatz 6a Buchstabe a erster Gedankenstrich der Grundverordnung festgelegten Kriterien für eine Einstufung als geeignetes repräsentatives Land erfüllte.

3.3.3. *Für die Ermittlung unverzerrter Kosten verwendete Quellen*

(131) In ihrem ersten Vermerk erstellte die Kommission eine Liste der Produktionsfaktoren wie Rohstoffe, Energie und Arbeit, die die ausführenden Hersteller bei der Herstellung der überprüften Ware einsetzen, und forderte die interessierten Parteien auf, Stellung zu nehmen und öffentlich verfügbare Informationen zu unverzerrten Werten der einzelnen im Vermerk genannten Produktionsfaktoren vorzuschlagen.

(132) Anschließend erklärte die Kommission in ihrem zweiten Vermerk, dass sie bei der rechnerischen Ermittlung des Normalwerts nach Artikel 2 Absatz 6a Buchstabe a der Grundverordnung den GTA heranziehen werde, um die unverzerrten Kosten der meisten Produktionsfaktoren und insbesondere der Rohstoffe zu bestimmen. Die Kommission erklärte außerdem, dass sie für die Ermittlung unverzerrter Arbeitskosten die Daten des Institute of Labour Market Information and Analysis (ILMIA) ([27]) und für die Ermittlung unverzerrter Stromkosten auf der Website ([28]) der Elektrizitätsgesellschaft Tenaga Nasional Berhad (TNB) veröffentlichte Daten heranziehen werde.

3.3.3.1. Unverzerrte Kosten und Vergleichswerte

3.3.3.1.1. Produktionsfaktoren

(133) Unter Berücksichtigung aller Informationen, die sich auf den Antrag und die vom Antragsteller vorgelegten und während des Kontrollbesuchs eingeholten Informationen stützten, wurden die folgenden Produktionsfaktoren und ihre Quellen ermittelt, um den Normalwert gemäß Artikel 2 Absatz 6a Buchstabe a der Grundverordnung zu bestimmen:

Tabelle 1

Produktionsfaktoren für Aspartam

Produktionsfaktor	Warencode in Malaysia	Unverzerrter Wert (CNY)	Maßeinheit
Rohstoffe			
Essigsäureanhydrid	29152400	9,73	kg
L-Asparaginsäure	29224900	16,56	kg
L-Phenylalanin	29224900	16,56	kg
Ameisensäure	29151100	5,51	kg
Methanol	29051100	2,00	kg
Natriumhydroxid/Ätznatron (Salze der Ameisensäure)	29151200	6,95	kg
Natriumcarbonat (Dinatriumcarbonat)	28362000	1,62	kg
Arbeit			
Direkte und indirekte Arbeitskosten im verarbeitenden Gewerbe	[nicht zutreffend]	53,6	pro Stunde
Energie			
Strom	[nicht zutreffend]	0,54	kWh

([27]) https://www.ilmia.gov.my/index.php/my/labour-cost
([28]) https://www.tnb.com.my/commercial-industrial/pricing-tariffs1
https://www.tnb.com.my/assets/files/Tariff_Rate_Final_01.Jan.2014.pdf

(134) Um den Kosten Rechnung zu tragen, die bei den oben genannten Produktionsfaktoren unberücksichtigt bleiben, setzte die Kommission auch einen Wert für die Herstellgemeinkosten an. Die Methodik zur Ermittlung dieses Wertes wird ausführlich in Erwägungsgrund 141 erläutert.

Rohstoffe

(135) Die Kostenstruktur von Aspartam wird hauptsächlich durch die Kosten für die Rohstoffe, d. h. verschiedene Chemikalien, sowie für Energie bestimmt.

(136) Zur Ermittlung des unverzerrten Rohstoffpreises bei Lieferung bis zum Werk eines Herstellers im repräsentativen Land legte die Kommission den gewogenen durchschnittlichen Preis für die Einfuhr in das repräsentative Land laut GTA zugrunde; diesem wurden Einfuhrzölle hinzugerechnet. Der Preis für Einfuhren in das repräsentative Land wurde als gewogener Durchschnitt der Stückpreise für Einfuhren aus allen Drittländern mit Ausnahme der VR China und der in Anhang 1 der Verordnung (EU) 2015/755 des Europäischen Parlaments und des Rates ([29]) aufgeführten Länder, die nicht Mitglied der WTO sind, berechnet. Die Kommission beschloss, die Einfuhren aus der VR China in das repräsentative Land auszuklammern, da es, wie in Erwägungsgrund 108 festgestellt, aufgrund nennenswerter Verzerrungen im Sinne des Artikels 2 Absatz 6a Buchstabe b der Grundverordnung nicht angemessen war, die Inlandspreise und -kosten in der VR China heranzuziehen. Da es keine Belege dafür gibt, dass dieselben Verzerrungen sich nicht ebenso sehr auf die zur Ausfuhr bestimmten Waren auswirken, vertrat die Kommission die Ansicht, dass dieselben Verzerrungen auch die Ausfuhrpreise beeinflussten. Nach Ausschluss der VR China und der Nicht-WTO-Mitglieder, wie in Erwägungsgrund 119 dargelegt, vertrat die Kommission die Auffassung, dass die Einfuhren aus anderen Drittländern weiterhin hinreichend repräsentativ waren.

(137) Normalerweise sollten diesen Einfuhrpreisen auch inländische Transportkosten hinzugerechnet werden. In Anbetracht der Feststellung in Erwägungsgrund 77 sowie der Art dieser Auslaufüberprüfung, bei der es darum geht, festzustellen, ob das Dumping während des Untersuchungszeitraums der Überprüfung fortbesteht oder erneut auftreten könnte, und nicht um seine genaue Höhe, entschied die Kommission jedoch, dass Berichtigungen beim Inlandstransport nicht notwendig waren. Solche Berichtigungen würden nur dazu führen, den Normalwert und damit die Dumpingspanne zu erhöhen.

Arbeit

(138) Die Kommission zog die vom Institute of Labour Market Information and Analysis (ILMIA) ([30]) in Malaysia veröffentlichten Statistiken heran, um die Löhne in Malaysia anhand der für den Untersuchungszeitraum vorliegenden Angaben zu den durchschnittlichen Arbeitskosten je Beschäftigten im verarbeitenden Gewerbe zu ermitteln.

Strom

(139) Die Strompreise für Unternehmen (gewerbliche Verwender) in Malaysia werden von der Elektrizitätsgesellschaft Tenaga Nasional Berhad (im Folgenden „TNB“) auf ihrer Website ([31]) veröffentlicht. Die jüngsten Tarife wurden am 1. Januar 2014 veröffentlicht und waren auch im UZÜ noch gültig. Zur Ermittlung der Stromkosten pro kWh legte die Kommission den Tarif E1 für den allgemeinen Industriestromtarif im Mittelspannungsbereich zugrunde, der für die Aspartamindustrie als angemessen angesehen wurde.

3.3.3.1.2. Herstellgemeinkosten, VVG-Kosten, Gewinne und Abschreibungen

(140) Nach Artikel 2 Absatz 6a Buchstabe a der Grundverordnung muss der rechnerisch ermittelte Normalwert „einen unverzerrten und angemessenen Betrag für Vertriebs-, Verwaltungs- und Gemeinkosten sowie für Gewinne beinhalten“. Außerdem muss ein Wert für die Herstellgemeinkosten ermittelt werden, um die Kosten zu erfassen, die in den Kosten der oben genannten Produktionsfaktoren nicht enthalten sind.

([29]) Verordnung (EU) 2015/755 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2015 über eine gemeinsame Regelung der Einfuhren aus bestimmten Drittländern (ABl. L 123 vom 19.5.2015, S. 33).

([30]) https://www.ilmia.gov.my/index.php/my/labour-cost

([31]) https://www.tnb.com.my/commercial-industrial/pricing-tariffs1
https://www.tnb.com.my/assets/files/Tariff_Rate_Final_01.Jan.2014.pdf

(141) In Anbetracht der fehlenden Mitarbeit seitens der chinesischen Hersteller stützte sich die Kommission zur Bestimmung eines unverzerrten Werts für die Herstellgemeinkosten im Einklang mit Artikel 18 der Grundverordnung auf die verfügbaren Informationen. Daher ermittelte die Kommission auf der Grundlage der vom einzigen Unionshersteller im Fragebogen vorgelegten Daten das Verhältnis der Herstellgemeinkosten zu den gesamten Herstellkosten. Dieser Prozentsatz wurde dann auf den unverzerrten Wert der Herstellkosten angewandt, um den unverzerrten Wert der Herstellgemeinkosten zu ermitteln.

(142) Zur Ermittlung eines unverzerrten und angemessenen Betrags für VVG-Kosten und Gewinne stützte sich die Kommission auf die Finanzdaten von Ajinomoto Malaysia für das am 31. März 2021 endende Geschäftsjahr. Die Kommission stellte den interessierten Parteien diese Daten im zweiten Vermerk zur Verfügung.

3.3.3.2. Berechnung des Normalwerts

(143) Auf dieser Grundlage ermittelte die Kommission nach Artikel 2 Absatz 6a Buchstabe a der Grundverordnung rechnerisch den Normalwert auf der Stufe ab Werk.

(144) Zunächst ermittelte die Kommission die unverzerrten Herstellkosten. Da die ausführenden Hersteller nicht ausreichend mitarbeiteten, stützte sich die Kommission auf die in der Antwort auf den Fragebogen enthaltenen Angaben des Antragstellers zum Einsatz der einzelnen Produktionsfaktoren bei der Herstellung von Aspartam. Diese vom Antragsteller angegebenen Verbrauchsraten wurden während des Kontrollbesuchs überprüft. Die Kommission multiplizierte die Verbrauchsquoten mit den unverzerrten Kosten je Einheit im repräsentativen Land Malaysia.

(145) Die Kommission hatte ferner von dem einzigen mitarbeitenden ausführenden Hersteller in der Volksrepublik China bestimmte Informationen über die Produktionsfaktoren erhalten. Wie in den Erwägungsgründen 75 und 77 dargelegt, war dieser Hersteller angesichts der mangelnden Bereitschaft zur Mitarbeit in diesem Fall jedoch nicht repräsentativ für die Unternehmen, die im Untersuchungszeitraum der Überprüfung auf den Unionsmarkt ausführten, sodass seine Daten (d. h. Verbrauchsfaktoren) für die Berechnung des Normalwerts nicht als angemessen angesehen wurden. Wenn die Mitarbeit äußerst begrenzt ist, kann sich die Kommission nicht vergewissern, dass die Daten der mitarbeitenden ausführenden Hersteller das tatsächliche landesweite Dumping korrekt widerspiegeln.

(146) Nachdem die unverzerrten Herstellkosten ermittelt waren, rechnete die Kommission die Herstellgemeinkosten, VVG-Kosten und den Gewinn hinzu. Die Herstellgemeinkosten wurden anhand der vom Antragsteller im Überprüfungsantrag vorgelegten Daten ermittelt. VVG-Kosten und Gewinn wurden auf der Grundlage der Jahresabschlüsse von Ajinomoto Malaysia für das im März 2021 endende Jahr ermittelt, wie in den geprüften Abschlüssen des Unternehmens ([32]) ausgewiesen. Zu den unverzerrten direkten Herstellkosten rechnete die Kommission Folgendes hinzu:

— Herstellgemeinkosten, auf die [3 %-7 %] der direkten Herstellkosten entfielen,

— VVG-Kosten, die 34,7 % der Umsatzkosten von Ajinomoto Malaysia ausmachten, und

— Gewinne, die sich auf 19,8 % der von Ajinomoto Malaysia erreichten Umsatzkosten beliefen, wurden auf die unverzerrten Gesamtherstellkosten angewandt.

(147) Auf dieser Grundlage ermittelte die Kommission gemäß Artikel 2 Absatz 6a Buchstabe a der Grundverordnung den durchschnittlichen Normalwert pro Einheit auf der Stufe ab Werk.

(148) In seinen Stellungnahmen nach der endgültigen Unterrichtung brachte Changmao vor, dass Ajinomoto Malaysia nicht mit Changmao und anderen Herstellern aus der VR China vergleichbar sei und dass seine VVG-Kosten wesentlich höher seien als die VVG-Kosten der Süßstoffhersteller, da Ajinomoto Malaysia erstens in der Herstellung von Zutaten wie Mononatriumglutamat tätig gewesen sei, zweitens nicht hauptsächlich Süßstoffe hergestellt habe, drittens auch Einzelhandelsgeschäfte mit hohen VVG-Kosten betrieben habe sowie viertens Kundendienstleistungen für seine Abnehmer angeboten und Verkaufsförderungsmaßnahmen durchgeführt habe. Changmao machte geltend, die Kommission solle die Einzelheiten der VVG-Kosten von Ajinomoto Malaysia prüfen und alle aufgrund dieser Unterschiede erforderlichen Berichtigungen vornehmen, um einen fairen Vergleich zwischen dem Normalwert und den Ausfuhrpreisen von Changmao und anderen chinesischen Herstellern zu gewährleisten.

([32]) www.ajinomoto.com.my

(149) In diesem Zusammenhang wies die Kommission darauf hin, dass nach Artikel 2 Absatz 6a der Grundverordnung der Normalwert im Falle von Verzerrungen ausschließlich anhand von Herstell- und Verkaufskosten, die unverzerrte Preise oder Vergleichswerte widerspiegeln, rechnerisch ermittelt werden muss. Zu diesem Zweck ist vorgesehen, dass die Kosten in einem geeigneten repräsentativen Land mit einem ähnlichen wirtschaftlichen Entwicklungsstand wie das Ausfuhrland herangezogen werden, sofern die entsprechenden Daten ohne Weiteres verfügbar sind. Im vorliegenden Fall wurde festgestellt, dass Malaysia ein geeignetes repräsentatives Land ist und Finanzinformationen für Ajinomoto Malaysia ohne Weiteres verfügbar sind. Changmao hat keine Beweise für die Kundendienstleistungen und Verkaufsförderungsmaßnahmen vorgelegt. Außerdem gab Changmao nicht an, in welchem Umfang diese Kosten von der Kommission zur Berichtigung der gesamten VVG-Kosten von Ajinomoto Malaysia herangezogen werden sollten. Der am 31. März 2021 endende Jahresbericht von Ajinomoto Malaysia enthält keine detaillierte Aufschlüsselung der VVG-Informationen, anhand deren die Kommission beurteilen könnte, ob diese Behauptungen zutreffend waren. Daher wurde das Vorbringen zurückgewiesen.

(150) Changmao brachte ferner vor, dass die Gewinnspanne von Ajinomoto Malaysia mit 19,85 % für einen kleinen oder mittleren Süßstoffhersteller wie im Falle der chinesischen Hersteller zu hoch sei. Changmao erklärte, dass die Kommission in der Ausgangsuntersuchung eine Zielgewinnspanne zwischen 5 % und 10 % zugrunde gelegt habe.

(151) Die Kommission stellte fest, dass die Zielgewinnspanne und der Gewinn im repräsentativen Land verschiedene Konzepte und verschiedene Länder betreffen. Insbesondere ist darauf hinzuweisen, dass die Zielgewinnspanne, auf die sich Changmao bezieht, der Gewinn ist, den der Wirtschaftszweig der Union bei Inlandsverkäufen in der Union unter normalen Wettbewerbsbedingungen erzielt, und dass diese Spanne zur Berechnung der Schadensspanne herangezogen wird. Der Gewinn in dem repräsentativen Land wird nach Artikel 2 Absatz 6a Buchstabe a der Grundverordnung zur Berechnung des Normalwerts unter Bezugnahme auf das geeignete repräsentative Land herangezogen. Dieser Gewinn muss dem Gewinn entsprechen, den ein Unternehmen, das die untersuchte oder eine ähnliche Ware herstellt, in einem repräsentativen Land erzielt. Daher wurde das Vorbringen zurückgewiesen.

(152) In seiner Stellungnahme nach der endgültigen Unterrichtung sprach sich Changmao gegen den in Erwägungsgrund 145 dargelegten Standpunkt der Kommission aus, bei der Ermittlung des Normalwerts die Verbrauchsfaktoren des Wirtschaftszweigs der Union heranzuziehen. Changmao brachte vor, dass die Tatsache, dass es im Untersuchungszeitraum der Überprüfung geringe Mengen von Aspartam in die Union ausgeführt habe, für sich genommen nicht ausreiche, um die Verbrauchsfaktoren von Changmao als unzuverlässig anzusehen.

(153) Die Kommission teilte diese Ansicht nicht. Wie in Erwägungsgrund 145 dargelegt, kann sich die Kommission nicht vergewissern, dass die Daten der mitarbeitenden ausführenden Hersteller das tatsächliche landesweite Dumping korrekt widerspiegeln, wenn die Mitarbeit äußerst begrenzt ist. Darüber hinaus legte Changmao nicht dar, warum die Heranziehung der Verbrauchsfaktoren des Wirtschaftszweigs der Union bei der Ermittlung des Normalwerts in diesem Fall nicht angemessen wäre. Changmao hat auch nicht nachgewiesen, dass kein Dumping vorgelegen hätte, wenn die Kommission einen geeigneteren alternativen Ansatz gewählt hätte. Ferner hätte sich die Verwendung der gemeldeten Verbrauchsdaten von Changmao, wie in Erwägungsgrund 160 dargelegt, in keinem Fall auf das Ergebnis der Untersuchung ausgewirkt. Daher wurde das Vorbringen zurückgewiesen.

3.4. **Ausfuhrpreis**

(154) Da die chinesischen Hersteller, auf die sich die repräsentativen Mengen beziehen, nicht mitarbeiteten, wurde der Ausfuhrpreis auf der Grundlage der CIF-Comext-Datenbank (Eurostat) ermittelt, die auf die Stufe ab Werk berichtigt wurde. Der CIF-Preis wurde also um die im Überprüfungsantrag angegebenen (See-)Fracht-, Versicherungs- und inländischen Transportkosten gemindert.

3.5. **Vergleich**

(155) Die Kommission verglich den nach Artikel 2 Absatz 6a Buchstabe a der Grundverordnung rechnerisch ermittelten Normalwert mit dem Ausfuhrpreis, der wie oben erläutert ermittelt wurde.

3.6. **Dumpingspanne**

(156) Die auf dieser Grundlage ermittelte gewogene durchschnittliche Dumpingspanne, ausgedrückt als Prozentsatz des CIF-Einfuhrpreises frei Grenze der Union, unverzollt, betrug 27 %. Es wurde daher die Schlussfolgerung gezogen, dass das Dumping im Untersuchungszeitraum der Überprüfung anhielt.

(157) In seiner Stellungnahme nach der endgültigen Unterrichtung brachte Changmao vor, dass Artikel 18 der Grundverordnung auf das Unternehmen angewandt worden sei, da seine Ausfuhren in die Union weniger als 3 % der Gesamteinfuhren von Aspartam aus der VR China ausmachten. Changmao erklärte, dass die geringe Menge, die es im Untersuchungszeitraum der Überprüfung in die Union ausgeführt habe, die Kommission rechtlich nicht befuge, zu dem Schluss zu gelangen, dass die von Changmao vorgelegten Produktionsfaktoren nicht repräsentativ seien und dass Artikel 18 der Grundverordnung auf sie Anwendung finde. Changmao brachte vor, dass nach Artikel 2 Absatz 3 und Artikel 2 Absatz 6a Buchstabe a der Grundverordnung die geringe Ausfuhrmenge keine Rechtfertigung dafür sei, seinen Normalwert nicht auf der Grundlage seiner Produktionskosten zu ermitteln. Changmao brachte ferner vor, dass die Grundverordnung keinen Repräsentativitätstest für die rechnerische Ermittlung des Normalwerts vorsehe, weshalb die Kommission seine Produktionsfaktoren heranziehen sollte. Changmao behauptete außerdem, dass die Kommission bei den Produktionsfaktoren einen Fehler begangen habe, da Changmao sowohl Strom als auch Dampfkraft genutzt habe, während HSWT nur Strom nutze, was teurer sei als Dampfkraft. Darüber hinaus brachte Changmao vor, dass die Kommission gegen die Vorschriften über die individuelle Behandlung nach Artikel 9 Absatz 5 Unterabsatz 2 der Grundverordnung verstoßen habe. Insbesondere wies Changmao darauf hin, dass die Kommission für Changmao in der Ausgangsuntersuchung eine individuelle Dumpingspanne ermittelt und einen unternehmensspezifischen Zollsatz festgesetzt habe; während die ursprünglichen Zölle nach der derzeitigen Auslaufüberprüfung aufrechterhalten werden könnten, könne die Kommission eine solche individuelle Ermittlungsmethode jedoch nicht ohne Rechtsgrundlage ablehnen.

(158) Wie in Erwägungsgrund 75 dargelegt, wandte die Kommission Artikel 18 der Grundverordnung auf die Feststellungen in Bezug auf die VR China und nicht auf Changmao an. Im Rahmen einer Auslaufüberprüfung zielt die Kommission nämlich darauf ab, das Anhalten oder Wiederauftreten des Dumpings für das gesamte Land festzustellen. Die von einem ausführenden Hersteller mit sehr geringen Ausfuhrmengen in die Union vorgelegten Informationen sind nicht repräsentativ für die Entwicklung der Gesamteinfuhren aus der VR China, wenn diese in erheblichem Umfang angehalten haben. Da die Ausfuhren von Changmao den Untersuchungsergebnissen zufolge nicht repräsentativ für die Gesamteinfuhren aus der VR China waren, wäre die individuelle Dumpingspanne von Changmao, wie in Erwägungsgrund 77 dargelegt, für die Feststellung, ob das Dumping im Untersuchungszeitraum der Überprüfung landesweit anhielt, nicht relevant gewesen.

(159) Die Kommission hat die von Changmao geltend gemachten Produktionsfaktoren nicht außer Acht gelassen. Bei der Berechnung des Normalwerts für die Berechnung der landesweiten Dumpingspanne zog die Kommission jedoch die Verbrauchsfaktoren des einzigen Unionsherstellers (der Wirtschaftszweig der Union verwendete keine Dampfkraft) als verfügbare Informationen nach Artikel 18 der Grundverordnung heran, da die Kommission aufgrund der mangelnden Bereitschaft zur Mitarbeit seitens der chinesischen ausführenden Hersteller keine solchen Informationen erhielt. Die Ausfuhren von Changmao in die Union wurden nämlich nicht als repräsentativ für die VR China insgesamt betrachtet, da sie weniger als 3 % der Einfuhren aus der VR China ausmachten.

(160) In jedem Fall stellte die Kommission fest, dass sich bei der Berechnung der Dumpingspanne noch immer eine Spanne von mehr als 20 % ergeben hätte, selbst wenn sie sich auf die von Changmao vorgelegten Produktionsfaktoren und Verbrauchskennzahlen gestützt hätte. Der Vollständigkeit halber sei darauf hingewiesen, dass die beiden von Changmao angegebenen Produktionsfaktoren, d. h. Dampfkraft und Verbrauchsmaterialien, nicht bewertet wurden, da sie nicht in die Berechnung des Normalwerts für die unter Erwägungsgrund 156 erwähnte landesweite Dumpingspanne einbezogen wurden. Hätte die Kommission diese beiden Produktionsfaktoren berücksichtigt, wäre die Dumpingspanne sogar noch höher ausgefallen. Daher traten bei dieser Untersuchung eindeutige Beweise für ein Anhalten des Dumpings zutage, unabhängig von der angewandten Methode.

(161) Nicht zuletzt bezieht sich Artikel 9 Absatz 5 der Grundverordnung auf die Einführung individueller Zölle. Bei dieser Untersuchung handelt es sich um eine Auslaufüberprüfung nach Artikel 11 Absatz 2 der Grundverordnung, in der die Kommission nur entscheiden kann, ob die geltenden Maßnahmen aufrechterhalten oder außer Kraft gesetzt werden sollten. Daher findet Artikel 9 Absatz 5 Unterabsatz 2 der Grundverordnung in dieser Untersuchung keine Anwendung. Diese Vorbringen wurden daher zurückgewiesen.

4. **WAHRSCHEINLICHKEIT EINES ANHALTENS ODER ERNEUTEN AUFTRETENS DES DUMPINGS**

(162) Nachdem für den Untersuchungszeitraum der Überprüfung Dumping festgestellt wurde (vgl. Erwägungsgrund 156), untersuchte die Kommission nach Artikel 11 Absatz 2 der Grundverordnung die Wahrscheinlichkeit eines Anhaltens des Dumpings im Falle einer Aufhebung der Maßnahmen.

(163) Da die Hersteller/ausführenden Hersteller in der VR China, auf die eine repräsentative Einfuhrmenge entfiel, nicht an der Untersuchung mitarbeiteten, stützte sich die Kommission bei ihrer Überprüfung gemäß Artikel 18 der Grundverordnung auf die verfügbaren Informationen, d. h. auf die im Überprüfungsantrag enthaltenen Angaben, die ohne Weiteres verfügbaren Informationen und den Global Trade Atlas. Dabei wurden die folgenden Faktoren untersucht: die Produktionskapazität und die Kapazitätsreserven in der VR China sowie die Attraktivität des Unionsmarktes und die Preise der Ausfuhren in Drittländer.

4.1. **Produktionskapazität und Kapazitätsreserven in der VR China**

(164) Die Kommission analysierte die Lage in Bezug auf die Produktionskapazität und die Kapazitätsreserven auf der Grundlage der im Überprüfungsantrag enthaltenen Informationen.

(165) In dem Überprüfungsantrag gab der Antragsteller an, dass sich die bestehende Kapazität in der VR China auf etwa 30 000 bis 35 000 Tonnen beläuft. Diesbezüglich waren keine weiteren Informationen öffentlich zugänglich. Da keine der Parteien eine Stellungnahme abgab und auch keine zusätzlichen Informationen über die bestehende Gesamtkapazität in der VR China vorlegte, kam die Kommission zu dem Schluss, dass sich die derzeitige chinesische Produktionskapazität in einer Größenordnung von 30 000 bis 35 000 Tonnen bewegen dürfte.

(166) Der Antragsteller schätzt den Inlandsbedarf an Aspartam in der VR China auf etwa 10 000 Tonnen. Die Gesamtausfuhren aus der VR China beliefen sich im Untersuchungszeitraum der Überprüfung auf rund 16 000 Tonnen. Die Kapazitätsreserven der VR China bewegen sich daher in einer Größenordnung von ca. 4 000 bis 9 000 Tonnen, was fast den gesamten Unionsverbrauch abdecken würde, möglicherweise sogar das Doppelte des in Tabelle 2 angegebenen Unionsverbrauchs.

(167) Die Kommission stellte daher fest, dass die VR China über erhebliche Kapazitätsreserven verfügt, die bei einem Außerkrafttreten der Antidumpingmaßnahmen eine Steigerung der Verkäufe auf dem Unionsmarkt ermöglichen würden.

(168) In seiner Stellungnahme nach der endgültigen Unterrichtung brachte Changmao vor, der Antragsteller habe die Produktionskapazität für Aspartam in der VR China zu hoch eingeschätzt. Insbesondere liege die Produktionskapazität von Changmao unter den vom Antragsteller geschätzten 3 000 Tonnen. Changmao legte nur in der vertraulichen Fassung ein Dokument vor, aus dem hervorgeht, dass das chinesische Unternehmen Shaoxing Yamei Biochemistry Co. Ltd kein Aspartam mehr herstellt. Darüber hinaus erklärte Changmao, andere chinesische Hersteller von Aspartam hätten ihre Produktionskapazität aufgrund der neuen Umweltschutzpolitik der VR China verringert. Angesichts der Inlandsnachfrage nach Aspartam in der VR China und der Ausfuhren von Aspartam in Drittländer gebe es in der VR China keine Kapazitätsreserven für Aspartam, die im Falle einer Aufhebung der Antidumpingmaßnahmen zur Steigerung der Ausfuhren von Aspartam in die Union genutzt würden.

(169) Die Kommission stellt fest, dass Changmao keine Nachweise eines Kapazitätsabbaus aufgrund von Umweltschutzmaßnahmen vorgelegt hat. Da keine Nachweise vorlagen, wies die Kommission diese Behauptung zurück. Selbst unter Berücksichtigung des Rückgangs der Produktionskapazität von Changmao und Shaoxing Yamei Biochemistry Co. Ltd. bestehen noch Kapazitätsreserven von mehr als 2 000 Tonnen ([33]), die einen erheblichen Teil des Gesamtverbrauchs von Aspartam in der Union decken würden.

4.2. **Attraktivität des Unionsmarkts und Preise der Ausfuhren in Drittländer**

(170) Die Attraktivität des Unionsmarktes für chinesische Ausfuhren war angesichts ihrer trotz der Antidumpingmaßnahmen anhaltenden Präsenz offensichtlich; sie erreichten, wie in Tabelle 3 erwähnt, in der Union im UZÜ einen Marktanteil von [7 %-10 %].

(171) Die hohe Produktionskapazität in der VR China bietet einen starken Anreiz zur Ausfuhr in diesem von Natur aus exportorientierten Sektor, da die chinesischen Hersteller nur zwei Wettbewerber außerhalb der VR China haben: Ajinomoto in Japan und den Antragsteller. Im Falle eines Außerkrafttretens der Antidumpingzölle wäre es den chinesischen Herstellern möglich, ihre Verkäufe und ihren Marktanteil in der Union zu steigern.

([33]) Auf der Grundlage der chinesischen Gesamtkapazität von [30 000-35 000] Tonnen, berechnet auf der Grundlage des Überprüfungsantrags und berichtigt um die von Changmao angegebene Verringerung von [3 000-6 000] Tonnen.

(172) Zudem prüfte die Kommission, ob es wahrscheinlich ist, dass die chinesischen ausführenden Hersteller bei einem Außerkrafttreten der Maßnahmen ihre Ausfuhrverkäufe in die Union zu gedumpten Preisen noch weiter steigern würden. Zu diesem Zweck untersuchte die Kommission das Preisniveau der chinesischen ausführenden Hersteller auf anderen Drittlandsmärkten und verglich es mit den Preisen des Wirtschaftszweigs der Union.

(173) In Ermangelung einer Zusammenarbeit in Bezug auf repräsentative Mengen aus der VR China zog die Kommission den Global Trade Atlas heran. Dabei wurde festgestellt, dass im Untersuchungszeitraum der Überprüfung der durchschnittliche Verkaufspreis des Wirtschaftszweigs der Union ([12 051-18 377] EUR/Tonne) höher war als der durchschnittliche Preis der Ausfuhren aus der VR China in Drittländer (9 939 EUR/Tonne). Somit bestünde für die chinesischen ausführenden Hersteller ein wirtschaftlicher Anreiz, bei einem Außerkrafttreten der Maßnahmen ihre Ausfuhren von Drittländern in die Union zu verlagern, da der Unionsmarkt attraktiv ist. In diesem Fall könnten die chinesischen Hersteller ihre Waren zu Preisen in die Union ausführen, die höher sind als die Preise auf anderen Drittlandsmärkten, aber immer noch unter den Preisen des Wirtschaftszweigs der Union liegen.

4.3. **Schlussfolgerung**

(174) Angesichts der erwähnten Kapazitätsreserven in der VR China und der Attraktivität des Unionsmarktes für die chinesischen ausführenden Hersteller, wie die Preise der Ausfuhren in Drittländer belegen, kam die Kommission zu dem Schluss, dass ein Außerkrafttreten der Antidumpingmaßnahmen höchstwahrscheinlich zu einem Anstieg gedumpter Ausfuhren führen würde.

(175) Angesichts ihrer Feststellung zum Anhalten des Dumpings im UZÜ und zur wahrscheinlichen Entwicklung der Ausfuhren im Falle des Auslaufens der Maßnahmen, wie in Erwägungsgrund 174 dargelegt, gelangte die Kommission zu dem Schluss, dass ein Außerkrafttreten der Antidumpingmaßnahmen gegenüber Einfuhren aus der VR China sehr wahrscheinlich dazu führen würde, dass das Dumping fortgeführt wird.

5. **SCHÄDIGUNG**

5.1. **Definition des Wirtschaftszweigs der Union und der Unionsproduktion**

(176) Die gleichartige Ware wurde im Bezugszeitraum von einem Hersteller in der Union hergestellt (von Hyet Sweet SAS im Jahr 2018 und von HSWT ab 2019, wie in Erwägungsgrund 37 erläutert). Dieser bildet den Wirtschaftszweig der Union im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 der Grundverordnung.

(177) Die gesamte Unionsproduktion der Union im Untersuchungszeitraum der Überprüfung lag den Feststellungen zufolge zwischen [1 963 und 2 909] Tonnen.

5.2. **Unionsverbrauch**

(178) Aspartam wird nur in der Union, der VR China und Japan hergestellt. Die Kommission ermittelte den Unionsverbrauch anhand der Verkäufe des Wirtschaftszweigs der Union auf dem Unionsmarkt und die Einfuhren aus der VR China und Japan anhand von Eurostat-Daten.

(179) Der Unionsverbrauch entwickelte sich wie folgt:

Tabelle 2

Unionsverbrauch (in Tonnen)

	2018	2019	2020	Untersuchungszeitraum der Überprüfung
Unionsverbrauch insgesamt	[1 539-2 141]	[4 355-6 058]	[3 826-5 322]	[3 957-5 504]
Index (GJ 2018 = 100)	*100*	*283*	*249*	*257*

Quelle: Eurostat-Daten und Antwort des Unionsherstellers auf den Fragebogen.

(180) Der Unionsverbrauch von Aspartam schwankte im Bezugszeitraum. Er stieg zunächst von 2018 auf 2019 um 183 %, ging dann zwischen 2019 und 2020 um 12 % zurück und stieg dann im Untersuchungszeitraum der Überprüfung im Vergleich zu 2020 wieder leicht um 3 % an. Insgesamt stieg der Unionsverbrauch im Bezugszeitraum um 157 %.

(181) Die Schwankungen des Unionsverbrauchs spiegeln den Anstieg der Einfuhren aus der VR China und Japan im Jahr 2019 und dann hauptsächlich aus Japan im Jahr 2020 und im UZÜ wider, wie in den Tabellen 3 und 6 dargestellt.

(182) In seiner Stellungnahme nach der endgültigen Unterrichtung bat Changmao die Kommission um Erklärung des erheblichen Unterschieds beim Verbrauch im Jahr 2018 zwischen dem Überprüfungsantrag und der Tabelle 2.

(183) Die Kommission wies darauf hin, dass der Unterschied auf die Einfuhren aus Japan im Jahr 2018 zurückzuführen ist. Im Überprüfungsantrag wurde die Menge der Einfuhren aus Japan aus der Datenbank zu Artikel 14 Absatz 6 herangezogen, während die Kommission ihre Bewertung auf Eurostat stützte, da dessen Informationen detaillierter sind (z. B. umfassen sie die Einfuhren im Rahmen der aktiven Veredelung). Doch selbst auf der Grundlage der Datenbank zu Artikel 14 Absatz 6 wären die Feststellungen der Untersuchung dieselben, da die Entwicklung des Verbrauchs und der Marktanteile im Wesentlichen gleich blieben.

5.3. **Einfuhren aus dem betroffenen Land**

5.3.1. *Menge und Marktanteil der Einfuhren aus dem betroffenen Land*

(184) Die Kommission ermittelte die Menge der Einfuhren auf der Grundlage von Eurostat-Daten. Der Marktanteil der Einfuhren wurde auf der Grundlage von Eurostat-Daten und Daten des Wirtschaftszweigs der Union ermittelt.

(185) Die Einfuhren aus dem betroffenen Land in die Union entwickelten sich wie folgt:

Tabelle 3

Einfuhrmenge (in Tonnen) und Marktanteil

	2018	2019	2020	Untersuchungszeitraum der Überprüfung
Menge der Einfuhren aus dem betroffenen Land	[489–681]	[1 017–1 415]	[426–593]	[311–433]
Index (GJ 2018 = 100)	*100*	*266*	*128*	*85*
Marktanteil	[28 %-39 %]	[20 %–28 %]	[10 %–14 %]	[7 %–10 %]
Index (GJ 2018 = 100)	*100*	*73*	*35*	*25*

Quelle: Eurostat-Daten und Antwort des Unionsherstellers auf den Fragebogen.

(186) Die Menge der Einfuhren aus der VR China schwankte im Bezugszeitraum. Sie stieg zwischen 2018 und 2019 um 166 % und ging dann bis zum Ende des UZÜ um 69 % im Vergleich zu 2019 zurück. Insgesamt ging die Menge der Einfuhren aus der VR China im Bezugszeitraum um 15 % zurück.

(187) Der Marktanteil der Einfuhren aus der VR China war im Bezugszeitraum rückläufig und sank im Untersuchungszeitraum der Überprüfung im Vergleich zu 2018 um 75 %. Der rückläufige Marktanteil war auf einen Anstieg des Unionsverbrauchs zurückzuführen, der nicht in gleichem Maße mit der Menge der Einfuhren aus der VR China einherging.

5.3.2. *Aktive Veredelung*

(188) Aspartam wurde sowohl nach dem normalen Verfahren als auch im Rahmen der aktiven Veredelung aus der VR China eingeführt.

(189) Die Einfuhren aus der VR China nach dem normalen Verfahren und im Rahmen der aktiven Veredelung entwickelten sich wie folgt:

Tabelle 4

Einfuhrmengen (in Tonnen) aus der VR China nach dem normalen Verfahren und im Rahmen der aktiven Veredelung

	2018	2019	2020	Untersuchungszeitraum der Überprüfung
Einfuhrmenge aus der VR China nach dem normalen Verfahren	[292-407]	[776-1 080]	[374-521]	[249-346]
Index (GJ 2018 = 100)	*100*	*266*	*128*	*85*
Marktanteil	[17 %-23 %]	[16 %-22 %]	[9 %-12 %]	[6 %-8 %]
Index (GJ 2018 = 100)	*100*	*94*	*52*	*33*
Einfuhrmenge aus der VR China im Rahmen der aktiven Veredelung	[197-274]	[241-335]	[52-72]	[63-87]
Index (GJ 2018 = 100)	*100*	*122*	*26*	*32*
Marktanteil	[11 %-16 %]	[5 %-7 %]	[0 %-2 %]	[0 %-3 %]
Index (GJ 2018 = 100)	*100*	*43*	*11*	*12*

Quelle: Eurostat-Daten und Antwort des Unionsherstellers auf den Fragebogen.

(190) 25 % der Gesamteinfuhren aus der VR China wurden im Untersuchungszeitraum der Überprüfung im Rahmen der aktiven Veredelung eingeführt. Ihre Menge nahm im Bezugszeitraum um 68 % ab.

5.3.3. *Preise der Einfuhren aus dem betroffenen Land und Preisunterbietung*

(191) Die Kommission ermittelte die Einfuhrpreise auf der Grundlage von Eurostat-Daten.

(192) Der gewogene Durchschnittspreis der Einfuhren aus dem betroffenen Land in die Union entwickelte sich wie folgt:

Tabelle 5

Einfuhrpreise (in EUR/Tonne)

	2018	2019	2020	Untersuchungszeitraum der Überprüfung
VR China	[8 452-11 758]	[9 104-12 665]	[8 976-12 486]	[8 859- 12 323]
Index (GJ 2018 = 100)	*100*	*108*	*106*	*105*

Quelle: Eurostat-Daten (ohne Einfuhren im Rahmen der aktiven Veredelung).

(193) Der Durchschnittspreis der Einfuhren aus der VR China stieg im Bezugszeitraum um 5 % an.

(194) Angesichts der in Erwägungsgrund 36 dargelegten mangelnden Bereitschaft zur Mitarbeit der chinesischen ausführenden Hersteller, auf die eine repräsentative Einfuhrmenge entfiel, bestimmte die Kommission die Preisunterbietung im Untersuchungszeitraum der Überprüfung mittels Vergleich des auf die Stufe ab Werk gebrachten gewogenen durchschnittlichen Verkaufspreises, der von dem einzigen Unionshersteller unabhängigen Abnehmern auf dem Unionsmarkt in Rechnung gestellt wurde, mit den gewogenen durchschnittlichen Ausfuhrpreisen aus der Datenbank zu Artikel 14 Absatz 6, einschließlich des Antidumpingzollsund mit angemessener Berichtigung für die nach der Einfuhr angefallenen Kosten. Der Preis der im Rahmen der aktiven Veredelung eingeführten Aspartammengen wurde nicht berücksichtigt, da diese Mengen nicht in den freien Verkehr auf dem Unionsmarkt überführt werden.

(195) Das Ergebnis des Vergleichs wurde als Prozentsatz des Umsatzes des einzigen Unionsherstellers im Untersuchungszeitraum der Überprüfung ausgedrückt, wobei keine Preisunterbietung festgestellt wurde.

(196) In seiner Stellungnahme nach der endgültigen Unterrichtung brachte Changmao vor, HSWT biete seinen Kunden erhebliche zusätzliche Verkaufsdienstleistungen an, die sich in den Verkaufspreisen widerspiegeln würden, wodurch die Verkaufspreise von HSWT einer anderen Handelsstufe entsprächen als die Verkaufspreise der chinesischen Ausführer. Changmao zufolge müssten die chinesischen Preise und die Preise des Wirtschaftszweigs der Union bei den Preisunterbietungsberechnungen auf derselben Handelsstufe verglichen werden.

(197) Der Einwand von Changmao ist spekulativer Natur. Wie in Erwägungsgrund 75 dargelegt, war Changmao der einzige chinesische ausführende Hersteller, der bei der Untersuchung mitarbeitete; die Untersuchung ergab jedoch, dass seine Ausfuhren in die Union nicht repräsentativ für die VR China waren, und es wurde Artikel 18 der Grundverordnung angewandt. Daher konnte die Kommission die Handelsstufe der chinesischen Ausführer nicht bewerten. Zudem gab es, wie in Erwägungsgrund 195 dargelegt, im Untersuchungszeitraum keine Preisunterbietung, auch ohne Berichtigungen für Unterschiede bei der Handelsstufe. Daher wurde das Vorbringen zurückgewiesen.

5.3.4. *Einfuhren aus anderen Drittländern als der VR China*

(198) Die Einfuhren von Aspartam aus anderen Drittländern als der VR China stammten fast ausschließlich aus Japan.

(199) Auf die Aspartameinfuhren aus anderen Drittländern als der VR China und Japan entfielen im Bezugszeitraum weniger als 2 % der Gesamteinfuhren. Da Aspartam nur in der VR China, in Japan und in der Union hergestellt wird, war die Kommission der Ansicht, dass diese Einfuhren entweder fälschlicherweise als Aspartam eingestuft oder ihr Ursprung falsch angegeben wurde. Daher hat die Kommission diese Einfuhren in ihrer Schadensanalyse nicht weiter untersucht.

(200) Aspartam wurde sowohl nach dem normalen Verfahren als auch im Rahmen der aktiven Veredelung aus Japan eingeführt.

(201) Die (aggregierte) Einfuhrmenge sowie der Marktanteil und die Preisentwicklung für Aspartameinfuhren aus Japan entwickelten sich wie folgt:

Tabelle 6

Einfuhren aus Drittländern

Land		2018	2019	2020	Untersuchungszeitraum der Überprüfung
Japan	Gesamteinfuhrmenge (in Tonnen)	[312-434]	[2 478-3 447]	[2 383-3 315]	[2 579-3 587]
	Index (GJ 2018 = 100)	*100*	*795*	*764*	*827*
	Marktanteil (in %)	[18-25]	[50-69]	[55-76]	[57-80]
	Einfuhrmenge im Rahmen der aktiven Veredelung	[0-0]	[1 049-1 459]	[1 152-1 602]	[1 529-2 127]
	Index (GJ 2018 = 100)	—	*100*	*110*	*146*

	Marktanteil der japanischen Einfuhren im Rahmen der aktiven Veredelung (in %)	[0-0]	[21-29]	[26-37]	[34-47]
	Durchschnittspreis (in EUR/Tonne) ohne aktive Veredelung	[11 431-15 901]	[11 904-16 560]	[11 987-16 676]	[11 438-15 912]
	Index (GJ 2018 = 100)	*100*	*104*	*105*	*100*

Quelle: Eurostat.

(202) Die Gesamtmenge der Einfuhren aus Japan erhöhte sich im Bezugszeitraum um 727 %. 60 % der Gesamteinfuhren aus Japan wurden im Untersuchungszeitraum der Überprüfung im Rahmen der aktiven Veredelung eingeführt. Im Jahr 2018 gab es keine Einfuhren aus Japan im Rahmen der aktiven Veredelung; im Untersuchungszeitraum der Überprüfung stiegen sie im Vergleich zu 2019 um 46 %.

(203) Der Marktanteil der Einfuhren aus Japan stieg im Bezugszeitraum und erreichte im Untersuchungszeitraum der Überprüfung [57 %-80 %]. Der Marktanteil der Einfuhren aus Japan im Rahmen der aktiven Veredelung stieg im Bezugszeitraum ebenfalls an und erreichte im Untersuchungszeitraum der Überprüfung [34 %-47 %].

(204) Der Durchschnittspreis der Einfuhren aus Japan stieg zwischen 2018 und 2020 um 5 % an. Im Untersuchungszeitraum der Überprüfung erreichten die Preise wieder ein ähnliches Niveau wie 2018.

5.4. **Wirtschaftslage des Wirtschaftszweigs der Union**

5.4.1. *Allgemeine Bemerkungen*

(205) Im Rahmen der Bewertung der wirtschaftlichen Lage des Wirtschaftszweigs der Union wurden alle Wirtschaftsindikatoren, die für die Lage des Wirtschaftszweigs der Union im Bezugszeitraum relevant waren, beurteilt.

5.4.2. *Produktion, Produktionskapazität und Kapazitätsauslastung*

(206) Die Gesamtproduktion, die Produktionskapazität und die Kapazitätsauslastung in der Union entwickelten sich im Bezugszeitraum wie folgt:

Tabelle 7

Produktion, Produktionskapazität und Kapazitätsauslastung

	2018	2019	2020	Untersuchungszeitraum der Überprüfung
Produktionsmenge (in Tonnen)	[1 181-1 750]	[1 379-2 043]	[1 971-2 921]	[1 963-2 909]
Index (GJ 2018 = 100)	*100*	*117*	*167*	*166*
Produktionskapazität (in Tonnen)	[2 656-3 936]	[2 656-3 936]	[2 656-3 936]	[2 656-3 936]
Index (GJ 2018 = 100)	*100*	*100*	*100*	*100*
Kapazitätsauslastung (in %)	[37-55]	[43-64]	[62-91]	[61-91]
Index (GJ 2018 = 100)	*100*	*117*	*167*	*166*

Quelle: Antwort des Unionsherstellers auf den Fragebogen.

(207) Die Produktionsmenge erhöhte sich zwischen 2018 und 2020 um 67 %. Im Untersuchungszeitraum der Überprüfung blieb die Produktionsmenge auf einem ähnlichen Niveau wie im Jahr 2020. Die Produktionsmenge stieg infolge der Änderung der Geschäftsstrategie des Antragstellers, der 2019 die Vermögenswerte des früheren Unionsherstellers von Aspartam übernahm (vgl. Erwägungsgrund 37).

(208) Die Produktionskapazität des Wirtschaftszweigs der Union blieb im Bezugszeitraum auf demselben Niveau, da der Antragsteller die Produktionsanlagen des früheren Unionsherstellers übernahm (vgl. Erwägungsgrund 37).

(209) Die Kapazitätsauslastung stieg entsprechend dem in Erwägungsgrund 207 beschriebenen Anstieg der jährlichen Produktionsmenge um 66 %.

5.4.3. *Verkaufsmenge und Marktanteil*

(210) Verkaufsmenge und Marktanteil des Wirtschaftszweigs der Union entwickelten sich im Bezugszeitraum wie folgt:

Tabelle 8

Verkaufsmenge und Marktanteil

	2018	2019	2020	Untersuchungszeitraum der Überprüfung
Verkaufsmenge auf dem Unionsmarkt (in Tonnen)	[699-1 035]	[814-1 206]	[962-1 425]	[1 009-1 496]
Index (GJ 2018 = 100)	*100*	*116*	*138*	*144*
Marktanteil (in %)	[40-59]	[16-24]	[22-33]	[22-33]
Index (GJ 2018 = 100)	100	41	55	56

Quelle: Antwort des Unionsherstellers auf den Fragebogen und Eurostat-Daten.

(211) Die Verkaufsmenge des Wirtschaftszweigs der Union auf dem Unionsmarkt wies im gesamten Bezugszeitraum eine steigende Tendenz auf. Insgesamt stieg die Verkaufsmenge um 44 %.

(212) Trotz des Anstiegs der Verkaufsmenge ging der Marktanteil des Wirtschaftszweigs der Union im Bezugszeitraum um 44 % zurück und erreichte im Untersuchungszeitraum der Überprüfung [22 %-33 %].

5.4.4. *Wachstum*

(213) Wie erwähnt, stieg die Verkaufsmenge des Wirtschaftszweigs der Union im Bezugszeitraum um 44 %. Jedoch stieg der Unionsverbrauch im Bezugszeitraum noch stärker, nämlich um 157 %, wodurch der Marktanteil des Wirtschaftszweigs der Union um 44 % sank.

5.4.5. *Beschäftigung und Produktivität*

(214) Beschäftigung und Produktivität entwickelten sich im Bezugszeitraum wie folgt:

Tabelle 9

Beschäftigung und Produktivität

	2018	2019	2020	Untersuchungszeitraum der Überprüfung
Zahl der Beschäftigten	[76-112]	[63-94]	[65-96]	[68-100]
Index (GJ 2018 = 100)	*100*	*84*	*86*	*89*

Produktivität (in Tonnen/VZÄ)	[13-19]	[18-27]	[25-37]	[24-36]
Index (GJ 2018 = 100)	*100*	*139*	*194*	*186*

Quelle: Antwort des Unionsherstellers auf den Fragebogen.

(215) Die Zahl der Beschäftigten schwankte im Bezugszeitraum. So ging sie zunächst im Jahr 2019 um 16 % gegenüber 2018 zurück, als der Antragsteller die Vermögenswerte und bestimmte Beschäftigte des ehemaligen Unionsherstellers von Aspartam übernahm (vgl. Erwägungsgrund 37). Die Zahl der Beschäftigten stieg von 2019 bis zum Untersuchungszeitraum der Überprüfung schrittweise an, während gleichzeitig die Produktions- und Verkaufsmengen des Wirtschaftszweigs der Union zunahmen.

(216) Die Produktivität stieg entsprechend dem in Erwägungsgrund 207 erläuterten Anstieg der Produktionsmenge zwischen 2018 und 2020 um 94 % und ging dann im Untersuchungszeitraum der Überprüfung im Vergleich zu 2020 um 4 % zurück. Insgesamt stieg die Produktivität um 86 %.

5.4.6. *Höhe der Dumpingspanne und Erholung von früherem Dumping*

(217) Die Dumpingspanne lag im Untersuchungszeitraum der Überprüfung deutlich über der Geringfügigkeitsschwelle (vgl. Erwägungsgrund 156), und auch die Menge und der Marktanteil der Einfuhren aus der VR China, die in den Tabellen 3 und 4 aufgeführt sind, waren im Bezugszeitraum weiterhin erheblich.

(218) Trotz des nach wie vor bestehenden Dumpings aus der VR China gelang es dem Wirtschaftszweig der Union jedoch, sich von früheren Dumpingpraktiken zu erholen, insbesondere aufgrund der neuen Geschäftsstrategie des einzigen Unionsherstellers und des gestiegenen Inlandsverbrauchs.

5.4.7. *Preise und die Preise beeinflussende Faktoren*

(219) Die gewogenen durchschnittlichen Verkaufsstückpreise, die der Unionshersteller unabhängigen Abnehmern in der Union in Rechnung stellte, entwickelten sich im Bezugszeitraum wie folgt:

Tabelle 10

Verkaufspreise und Herstellkosten in der Union (in EUR/Tonne)

	2018	2019	2020	Untersuchungszeitraum der Überprüfung
Durchschnittlicher Stückverkaufspreis in der Union	[10 699-16 316]	[11 954-18 229]	[12 293-18 747]	[12 051-18 377]
Index (GJ 2018 = 100)	*100*	*112*	*115*	*113*
Herstellstückkosten *Index (GJ 2018 = 100)*	*100*	*81*	*73*	*71*

Quelle: Antwort des Unionsherstellers auf den Fragebogen.

(220) Der durchschnittliche Verkaufsstückpreis, den der Wirtschaftszweig der Union unabhängigen Abnehmern in Rechnung stellte, erhöhte sich im Bezugszeitraum um 13 %.

(221) Die Herstellstückkosten gingen im Bezugszeitraum um 29 % zurück. Dies ist auf eine Steigerung der Effizienz beim Verbrauch bestimmter wichtiger Rohstoffe und niedrigere Preise für Strom und Gas zurückzuführen.

5.4.8. **Arbeitskosten**

(222) Die durchschnittlichen Arbeitskosten des Unionsherstellers entwickelten sich im Bezugszeitraum wie folgt:

Tabelle 11

Durchschnittliche Arbeitskosten je Beschäftigten

	2018	2019	2020	Untersuchungszeitraum der Überprüfung
Durchschnittliche Arbeitskosten je Beschäftigten (in EUR)	[55 774-85 056]	[61 652-94 019]	[59 792-91 182]	[54 112-82 521]
Index (GJ 2018 = 100)	*100*	*111*	*107*	*97*

Quelle: Antwort des Unionsherstellers auf den Fragebogen.

(223) Die durchschnittlichen Arbeitskosten je Beschäftigten stiegen 2019 im Vergleich zu 2018 um 11 % und sanken dann im Untersuchungszeitraum der Überprüfung um 12 % im Vergleich zu 2019. Insgesamt gingen die durchschnittlichen Arbeitskosten je Beschäftigten in der Union um 3 % zurück.

(224) Die Fluktuation der Arbeitskosten ist auf Veränderungen in der Zusammensetzung der Belegschaft während des Bezugszeitraums zurückzuführen.

5.4.9. *Lagerbestände*

(225) Die Lagerbestände der Unionshersteller entwickelten sich im Bezugszeitraum wie folgt:

Tabelle 12

Lagerbestände

	2018	2019	2020	Untersuchungszeitraum der Überprüfung
Schlussbestände (in Tonnen)	[102-155]	[126-192]	[171-261]	[127-193]
Index (GJ 2018 = 100)	*100*	*124*	*168*	*124*
Schlussbestände als Prozentsatz der Produktion	[7 %-11 %]	[8 %-12 %]	[7 %-11 %]	[5 %-8 %]
Index (GJ 2018 = 100)	*100*	*106*	*101*	*75*

Quelle: Antwort des Unionsherstellers auf den Fragebogen.

(226) Die Menge der Lagerbestände stieg von 2018 bis 2020 um 68 % und ging dann bis zum Ende des Untersuchungszeitraums der Überprüfung um 26 % zurück. Insgesamt stiegen die Lagerbestände um 24 %.

(227) Die Schlussbestände als Prozentsatz der Produktionsmenge stiegen 2019 im Vergleich zu 2018 um 6 % und sanken dann im Vergleich zu 2019 bis zum Ende des Untersuchungszeitraums der Überprüfung um 29 %.

5.4.10. *Rentabilität, Cashflow, Investitionen, Kapitalrendite und Kapitalbeschaffungsmöglichkeiten*

(228) Rentabilität, Cashflow, Investitionen und Kapitalrendite (ROI) des Unionsherstellers entwickelten sich im Bezugszeitraum wie folgt:

Tabelle 13

Rentabilität, Cashflow, Investitionen und Kapitalrendite

	2018	2019	2020	Untersuchungszeitraum der Überprüfung
Rentabilität der Verkäufe an unabhängige Abnehmer in der Union (in % des Umsatzes) *Index (GJ 2018 = 100)*	*– 100*	*– 16*	*110*	*112*
Cashflow (in EUR)	[– 12 979; - 8 511]	[– 3 690; – 2 420]	[249-380]	[443-676]
Index (GJ 2018 = 100)	*– 100*	*– 28*	*103*	*105*
Investitionen (in EUR)	[292-445]	[1 302-1 985]	[1 476-2 250]	[1 750-2 669]
Index (GJ 2018 = 100)	*100*	*446*	*505*	*599*
Kapitalrendite (in %)	[– 37; – 25]	[– 224; – 147]	[19-28]	[6-10]
Index (GJ 2018 = 100)	*– 100*	*– 599*	*176*	*126*

Quelle: Antwort des Unionsherstellers auf den Fragebogen.

(229) Die Kommission ermittelte die Rentabilität des Unionsherstellers als Nettogewinn oder -verlust vor Steuern aus den Verkäufen der gleichartigen Ware an unabhängige Abnehmer in der Union in Prozent des mit diesen Verkäufen erzielten Umsatzes.

(230) Die Rentabilitätslage des Wirtschaftszweigs der Union verbesserte sich im Bezugszeitraum von einem erheblichen Verlust im Jahr 2018 zu einem geringeren Verlust im Jahr 2019 und einem Gewinn im Untersuchungszeitraum der Überprüfung. Der Wirtschaftszweig der Union gelang es jedoch nicht, die in der Ausgangsuntersuchung ([34]) festgelegte Zielgewinnspanne zu erreichen.

(231) Unter Nettocashflow ist die Fähigkeit der Unionshersteller zu verstehen, ihre Tätigkeiten selbst zu finanzieren. Der Cashflow war 2018 negativ, als der Hersteller des Wirtschaftszweigs der Union Insolvenz anmeldete. Da der neue Unionshersteller, bei dem es sich um den Antragsteller handelt, seine Verkäufe steigerte, hat sich der Cashflow von 2019 bis zum UZÜ allmählich verbessert.

(232) Im Jahr 2018, dem Jahr, in dem der ehemalige Unionshersteller Insolvenz anmeldete, wurden nur wenige Investitionen getätigt. Unter dem neuen Eigentümer stiegen die Investitionen jedoch 2019 um 346 % und nahmen dann stetig zu, bis sie im UZÜ einen Anstieg von 499 % gegenüber 2018 erreichten. Die Investitionen wurden hauptsächlich getätigt, um alte Anlagen durch neue, effizientere Anlagen zu ersetzen.

(233) Die Kapitalrendite wird als Gewinn (oder Verlust) in Prozent des Nettobuchwerts der Investitionen ausgedrückt.

(234) Als der Antragsteller die Produktionsstätte im Jahr 2019 erwarb, wurde ein umfassendes Umstrukturierungsprogramm durchgeführt, in dessen Rahmen HSWT und dessen Anteilseigner in den folgenden Jahren erhebliche Investitionen tätigten, um die Rentabilität des Werks wiederherzustellen.

(235) Die Kapitalrendite war 2018 und auch 2019 deutlich negativ. Im Jahr 2020 und im Untersuchungszeitraum der Überprüfung verbesserte sich die Kapitalrendite.

([34]) Durchführungsverordnung (EU) 2016/262 der Kommission vom 25. Februar 2016 zur Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Aspartam mit Ursprung in der Volksrepublik China (ABl. L 50 vom 26.2.2016, S. 4), Erwägungsgrund 150.

5.5. **Schlussfolgerung zur Schädigung**

(236) Die meisten Schadensindikatoren wie Produktion, Kapazitätsauslastung, Herstellstückkosten, Verkaufsmengen, Verkaufspreise, Arbeitskosten, Produktivität, Rentabilität, Beschäftigungsinvestitionen, Kapitalrendite und Cashflow entwickelten sich positiv und deuten nicht auf eine bedeutende Schädigung hin.

(237) Angesichts dieser Sachlage gelangte die Kommission zu dem Schluss, dass der Wirtschaftszweig der Union im Untersuchungszeitraum der Überprüfung keine bedeutende Schädigung im Sinne des Artikels 3 Absatz 5 der Grundverordnung erlitten hat.

(238) Da jedoch weiterhin erhebliche Mengen aus China eingeführt wurden und der Wirtschaftszweig der Union erst im Jahr 2020 und im UZÜ Gewinne erzielte, die jedoch immer noch unter der in der Ausgangsuntersuchung ermittelten Zielgewinnspanne lagen, konnte sich der Wirtschaftszweig der Union im Untersuchungszeitraum der Überprüfung nicht vollständig von dem früheren schädigenden Dumping im Sinne von Artikel 3 Absatz 5 der Grundverordnung erholen.

(239) Changmao brachte vor, die Kommission habe vom Antragsteller keine Informationen über die Gründe für die Insolvenz von Hyet Sweet SAS erhalten. Außerdem habe die Kommission keine Informationen über die erheblichen und selbstschädigenden Aspartam- und Rohstoffeinfuhren der Hyet-Sweet-Gruppe aus der VR China und Japan in die Union erhalten, und sie habe auch keine Informationen darüber erhalten, warum sowohl die Hyet-Sweet- als auch die HSWT-Gruppe der Kommission diese Informationen nicht vorgelegt hätten, obgleich HSWT weiterhin geltend mache, dass die Schädigung durch Aspartameinfuhren aus der VR China verursacht worden sei.

(240) Die Kommission kam vorstehend zu dem Schluss, dass der Wirtschaftszweig der Union im Untersuchungszeitraum der Überprüfung keine bedeutende Schädigung im Sinne des Artikels 3 Absatz 5 der Grundverordnung erlitten hat. Daher sind die Gründe für die Insolvenz von Hyet Sweet SAS für diese Untersuchung nicht von Belang. Des Weiteren ist die Hyet-Sweet-Gruppe, wie in Erwägungsgrund 176 erläutert, nicht mehr an der Herstellung von Aspartam in der Union beteiligt und ist nicht mit HSWT verbunden. Somit kann die Kommission nur unabhängige Einführer zur Mitarbeit an der Untersuchung auffordern. HSWT hat außerdem in der Antwort auf den Fragebogen Informationen über die Rohstoffkäufe vorgelegt, und die Untersuchung hat keine Hinweise darauf ergeben, dass die Rohstoffkäufe eine Schädigung verursacht haben. Changmao konnte weder erklären, warum die Einfuhren von Rohstoffen aus der VR China und Japan selbstschädigend sein sollten, noch diesbezügliche Beweise vorlegen. Diese Vorbringen wurden daher zurückgewiesen.

(241) Nach Auffassung von Changmao ist es zweifelhaft, ob HSWT Aspartam selbst herstellt oder nicht nur eine große Anzahl von Fertig- und Halbfertigerzeugnissen, hauptsächlich von Ajinomoto Inc. und bestimmten chinesischen Unternehmen, bezieht. Dem Jahresbericht von HSWT für 2019 zufolge habe HSWT viele Fertigerzeugnisse gekauft, und die Kostendaten hätten sich im Vergleich zu den Daten vor der Insolvenz von Hyet Sweet SAS stark verändert.

(242) Wie in Erwägungsgrund 207 dargelegt, ergab die Untersuchung, dass HSWT im Bezugszeitraum Aspartam herstellte. Auch wurden bei der Untersuchung keine Käufe von Aspartam aus der VR China oder Japan festgestellt. Wie in Erwägungsgrund 221 dargelegt, sanken die Herstellstückkosten im Bezugszeitraum um 29 %, was auf eine Effizienzsteigerung beim Verbrauch bestimmter wichtiger Rohstoffe und niedrigere Strom- und Gaspreise zurückzuführen ist. Daher wurde das Vorbringen zurückgewiesen.

(243) In seiner Stellungnahme nach der endgültigen Unterrichtung erklärte Changmao, bestimmte wesentliche Informationen seien von der Kommission oder von HSWT nicht ordnungsgemäß offengelegt worden, wie 1) die Menge der Einfuhren von Aspartam aus der VR China und Japan, 2) die Menge der Einfuhren von Aspartam aus der VR China und Japan im Rahmen der aktiven Veredelung, 3) die Marktanteile, 4) die durchschnittlichen Preise der Einfuhren von Aspartam mit Ursprung in der VR China und Japan, 5) die Frage, ob Hyet Sweet SAS zum Zeitpunkt der Einleitung der Auslaufüberprüfung offiziell liquidiert gewesen sei, 6) der Vertrag zwischen HSWT und Hyet Sweet SAS über den Kauf von Vermögenswerten, 7) die Vereinbarung über den Plan für die Zusammenarbeit zwischen HSWT und Hyet Sweet SAS und (8) die Bestandsbewertungskonten und Geschäftsrechnungen von HSWT. Changmao forderte die Kommission ferner auf, die Methode für die Festlegung der Spannen offenzulegen.

(244) Angesichts der begrenzten Zahl der auf dem Unionsmarkt tätigen Parteien (ein Unionshersteller, ein japanischer Ausführer, zwei vorherrschende chinesische Ausführer) konnte die Kommission die Daten zu Menge, Marktanteil und Preisen der Einfuhren aus der VR China und Japan nicht offenlegen, da sie nach Artikel 19 der Grundverordnung marktsensibel und vertraulich sind. Die Offenlegung dieser Informationen könnte es den Parteien ermöglichen, unternehmensspezifische vertrauliche Daten auf rechnerischem Wege nachzuvollziehen. Die Kommission übermittelte diese Informationen in Spannen und Indizes, die allen interessierten Parteien ausreichend aussagekräftige Informationen lieferten, um die Analyse und die Schlussfolgerungen der Kommission verstehen und dazu Stellung nehmen zu können. Die Daten wurden außerdem in Form aussagekräftiger Trends vorgelegt, damit alle interessierten Parteien ihre Interessen verteidigen konnten. Die Methode zur Festlegung der Spannen kann die Kommission nicht offenlegen, da dies den Parteien ermöglichen würde, von den Spannen auf die genauen Zahlen zu schließen.

(245) Zur Frage, ob Hyet Sweet SAS zum Zeitpunkt der Einleitung der Auslaufüberprüfung offiziell liquidiert war, wurde nicht erläutert, warum dies für die laufende Auslaufüberprüfung relevant ist. In jedem Fall stellte Hyet Sweet SAS, wie in Erwägungsgrund 37 dargelegt, die Herstellung von Aspartam in der Union 2018 ein und meldete Insolvenz an. Die anderen drei von Changmao angeforderten Dokumente schließlich sind ihrem Wesen nach vertraulich und können den Parteien gegenüber nach Artikel 19 der Grundverordnung nicht offengelegt werden. Die Kommission hat detaillierte Informationen zu Hyet Sweet SAS vorgelegt, anhand derer die interessierten Parteien die Sachlage nachvollziehen können, ohne dass vertrauliche Informationen offengelegt werden. Der Umfang der offengelegten Informationen ermöglichte es den Parteien, ihr Verteidigungsrecht in vollem Umfang wahrzunehmen. Daher wurden diese Vorbringen zurückgewiesen.

(246) Changmao brachte ferner vor, die Schlussfolgerung der Kommission, dass der Wirtschaftszweig der Union keine bedeutende Schädigung erlitten habe, sei unzutreffend, da die Auswirkungen des Anstiegs der Billigeinfuhren aus Japan im Bezugszeitraum nicht berücksichtigt worden seien.

(247) Die Kommission teilte diese Ansicht nicht. Bei der Ermittlung der Schädigung wird die Lage des Wirtschaftszweigs der Union unabhängig von der Ursache untersucht. Die Kommission stellte fest, dass der Wirtschaftszweig keine bedeutende Schädigung erlitten hat und es daher nicht angebracht war, die Ursache einer (nicht bestehenden) Schädigung zu ermitteln. Ohne Vorliegen einer Schädigung waren die Einfuhren aus Japan natürlich nicht relevant für die Ermittlung der Wahrscheinlichkeit eines erneuten Auftretens der Schädigung im Falle eines Außerkrafttretens der Maßnahmen gegenüber den Einfuhren aus der VR China. Ferner ist darauf hinzuweisen, dass die Einfuhren aus Japan offenbar an die Stelle der Einfuhren aus der VR China, die den geltenden Maßnahmen unterliegen, getreten sind. Im Falle eines Außerkrafttretens der Maßnahmen dürften die Einfuhren aus Japan durch Einfuhren aus der VR China zu niedrigeren Preisen ersetzt werden. Daher wurde das Vorbringen zurückgewiesen.

6. **WAHRSCHEINLICHKEIT EINES ERNEUTEN AUFTRETENS DER SCHÄDIGUNG**

(248) In den Erwägungsgründen 236 und 237 kam die Kommission zu dem Schluss, dass der Wirtschaftszweig der Union im Untersuchungszeitraum der Überprüfung keine bedeutende Schädigung erlitt, obwohl er sich nicht vollständig von der zuvor erlittenen bedeutenden Schädigung erholen konnte. Daher untersuchte die Kommission im Einklang mit Artikel 11 Absatz 2 der Grundverordnung, inwieweit bei einem Außerkrafttreten der Maßnahmen ein erneutes Auftreten der ursprünglich durch die gedumpten Einfuhren von Aspartam aus der VR China verursachten bedeutenden Schädigung wahrscheinlich ist.

(249) Im Hinblick auf die Wahrscheinlichkeit eines erneuten Auftretens einer bedeutenden Schädigung durch die gedumpten Einfuhren von Aspartam aus der VR China untersuchte die Kommission die Produktionskapazität und die Kapazitätsreserve in der VR China, das wahrscheinliche Preisniveau der Einfuhren aus der VR China ohne Antidumpingmaßnahmen und deren Auswirkungen auf den Wirtschaftszweig der Union, einschließlich der Höhe der Preisunterbietung ohne Antidumpingmaßnahmen.

(250) Wie in den Erwägungsgründen 164 bis 173 dargelegt, besteht angesichts der Kapazitätsreserve in der VR China und der hohen Attraktivität des Unionsmarktes für chinesische ausführende Hersteller eine sehr hohe Wahrscheinlichkeit, dass ein Außerkrafttreten der Antidumpingmaßnahmen zu einem Anstieg der Ausfuhren in die Union führen wird.

(251) Im Hinblick auf die wahrscheinlichen Auswirkungen dieser Einfuhren untersuchte die Kommission das wahrscheinliche Preisniveau im Falle eines Außerkrafttretens der Maßnahmen. Als sinnvollen Indikator betrachtete die Kommission in diesem Zusammenhang das Niveau der Einfuhrpreise im Untersuchungszeitraum der Überprüfung ohne Antidumpingzoll. Auf dieser Grundlage stellte die Kommission eine erhebliche Preisunterbietung der Preise des Wirtschaftszweigs der Union von [25 %-50 %] fest.

(252) Ohne Maßnahmen ist es wahrscheinlich, dass der Marktanteil der chinesischen Hersteller erheblich steigen würde. Da der Unionshersteller im Vergleich zum japanischen Ausführer ein eher kleiner Hersteller ist, würden die chinesischen Ausführer wahrscheinlich den Marktanteil des Wirtschaftszweigs der Union übernehmen, da der Wirtschaftszweig der Union nicht in der Lage wäre, dem Preisdruck der chinesischen Ausführer standzuhalten, sodass sich die wirtschaftliche Lage des Wirtschaftszweigs der Union rasch verschlechtern und eine bedeutende Schädigung entstehen würde.

(253) Auf dieser Grundlage wird der Schluss gezogen, dass das Außerkrafttreten der Maßnahmen aller Wahrscheinlichkeit nach zu einem erheblichen Anstieg der gedumpten Einfuhren aus der VR China zu schädigenden Preisen führen würde und dass eine erneute bedeutende Schädigung wahrscheinlich wäre.

(254) In seinen Stellungnahmen nach der endgültigen Unterrichtung brachte Changmao vor, da es in der VR China keine Kapazitätsreserven gebe (siehe Erwägungsgrund 168), beruhten die Schlussfolgerungen der Kommission zur Wahrscheinlichkeit eines erneuten Auftretens der Schädigung aufgrund eines wahrscheinlichen Anstiegs der Ausfuhren von Aspartam in die Union bei einem Auslaufen der Antidumpingmaßnahmen weder auf eindeutigen Beweisen noch habe es eine objektive Prüfung nach Artikel 3 Absatz 2 der Grundverordnung sowie Artikel 3 Absatz 1 des Antidumpingübereinkommens gegeben.

(255) Wie in Erwägungsgrund 169 dargelegt, bestehen unter Berücksichtigung des Rückgangs der Produktionskapazität von Changmao und Shaoxing Yamei Biochemistry Co. Ltd. noch Kapazitätsreserven, mit denen ein erheblicher Teil des Gesamtverbrauchs von Aspartam in der Union gedeckt werden könnte. Darüber hinaus stützten sich die Feststellungen zur Wahrscheinlichkeit eines erneuten Auftretens der Schädigung nicht nur auf den Umfang der Kapazitätsreserven in der VR China, sondern auch auf das wahrscheinliche Preisniveau der Einfuhren aus der VR China ohne Antidumpingmaßnahmen und deren Auswirkungen auf den Wirtschaftszweig der Union einschließlich des Ausmaßes der Preisunterbietung, was Changmao nicht bestritten hat. Selbst wenn es in der VR China keine Kapazitätsreserven gibt, so ist der Unionsmarkt doch attraktiver als Drittmärkte. Deshalb besteht für die chinesischen ausführenden Hersteller ein Anreiz, gewisse Mengen von Drittmärkten in die Union umzulenken, wie in Erwägungsgrund 173 dargelegt. Daher stützten sich die Schlussfolgerungen der Kommission auf die während der Untersuchung eingeholten eindeutigen Beweise und gehen auf eine objektive Prüfung im Sinne des Artikels 3 Absatz 2 der Grundverordnung sowie des Artikels 3 Absatz 1 des Antidumping-Übereinkommens zurück. Das Vorbringen wurde zurückgewiesen.

(256) Changmao brachte vor, dass die Kommission bei der Beurteilung der Wahrscheinlichkeit eines erneuten Auftretens der Schädigung auch die schädigenden Auswirkungen der Handelsstreitigkeiten zwischen dem ehemaligen Unionshersteller und HSWT sowie die Gründe für die Insolvenz von Hyet Sweet SAS bewerten müsse. Darüber hinaus habe HSWT mehrere Dokumente und Informationen nicht offengelegt. Changmao erklärte, nur eine solche vollständige Offenlegung könne zeigen, welchen Einfluss die Zusammenarbeit und der anschließende Konflikt zwischen der Hyet Group und HSWT auf die Lage und den Zustand des Wirtschaftszweigs der Union gehabt hätten.

(257) Die Kommission stimmte diesen Vorbringen nicht zu. Die nach Artikel 11 Absatz 2 der Grundverordnung durchzuführende Analyse der Wahrscheinlichkeit eines erneuten Auftretens der Schädigung konzentriert sich darauf, wie sich das derzeitige Schadensbild (in diesem Fall keine bedeutende Schädigung) im Falle eines Außerkrafttretens der Maßnahmen entwickeln würde. Bei einer solchen Bewertung besteht der in der Ausgangsuntersuchung festgestellte ursächliche Zusammenhang zwischen Dumping und Schädigung weiter und muss nicht erneut festgestellt werden ([35]). Im Mittelpunkt der Bewertung stehen in diesem Fall die gedumpten Einfuhren von Aspartam aus der VR China und die Auswirkungen einer Aufhebung der Maßnahmen auf die künftige Lage. Daher wurden diese Vorbringen zurückgewiesen.

(258) In seiner Stellungnahme nach der endgültigen Unterrichtung brachte Changmao vor, dass die Kommission auch die Wahrscheinlichkeit eines erneuten Auftretens der selbstverschuldeten Schädigung des Wirtschaftszweigs der Union bewerten müsse. Insbesondere würden die geringen Investitionen von HSWT in Grundstücke, Gebäude und andere Vermögenswerte sowie die geringe Kapitalausstattung zeigen, dass die HSWT-Anteilseigner kein kommerzielles Risiko in Bezug auf den laufenden Betrieb des Aspartam-Werks eingegangen seien und keine großen Anstrengungen unternommen hätten, um eine anhaltende, rentable Aspartamproduktion in der Union zu gewährleisten. Angesichts seiner geringen Rentabilität und seiner Abhängigkeit von finanziellen Mitteln für die Rohstoffversorgung könnte HSWT außerdem jederzeit Insolvenz anmelden müssen. Außerdem habe HSWT erhebliche Subventionen von den lokalen Gebietskörperschaften erhalten und daher fehle es dem Unternehmen möglicherweise an Motivation und Dynamik. Die Unterstützung durch die lokalen Gebietskörperschaften hätten den Marktpreis in der Union und die Produktionskosten für Aspartam verzerrt. Darüber hinaus könnten Arbeitskämpfe und Gewerkschaftsstreiks, von denen der ehemalige Unionshersteller Hyet Sweet SAS betroffen gewesen sei, eine wichtige Ursache für die selbstverschuldete Schädigung gewesen sein; deshalb müsse der neue Unionshersteller wahrscheinlich Insolvenz anmelden, wenn er nach wie vor dem Druck großer Mengen von Einfuhren aus Japan in Verbindung mit Arbeitskämpfen ausgesetzt sei.

([35]) Siehe Bericht des Rechtsmittelgremiums, US — Anti-Dumping Measures on Oil Country Tubular Goods (WT/DS282/AB/R) vom 2. November 2005, Rn. 121 und 123.

(259) Die Kommission stellte fest, dass es sich bei diesen Behauptungen lediglich um Spekulationen ohne Grundlage handelt. Wie in Erwägungsgrund 51 erläutert, wurden die Vermögenswerte von Hyet Sweet SAS im Rahmen eines Insolvenzverfahrens veräußert. Der Verkauf dieser Vermögenswerte erfolgte unter Buchwert, was die geringe Kapitalausstattung von HSWT erklärt. Wie in Erwägungsgrund 232 dargelegt, stiegen die Investitionen von HSWT im UZÜ im Vergleich zu 2018 um 499 %, und diese Investitionen wurden getätigt, um alte Ausrüstung durch neue, effizientere zu ersetzen. Dies zeigt deutlich das Engagement von HSWT für die Erhaltung seiner Aspartamproduktion in der Union. Außerdem geht aus dem Vorbringen von Changmao nicht hervor, was unter Abhängigkeit von den finanziellen Mitteln für die Rohstoffversorgung im vorliegenden Fall zu verstehen ist. Wie in Erwägungsgrund 230 dargelegt, verbesserte sich die Rentabilität des Wirtschaftszweigs der Union im Laufe des Bezugszeitraums von einem erheblichen Verlust 2018 auf einen Gewinn im Untersuchungszeitraum der Überprüfung. Außerdem sind die Behauptungen von Changmao, die angeblich von HSWT erhaltenen Subventionen wirkten demotivierend, rein spekulativ. Die Behauptungen von Changmao hinsichtlich der verzerrenden Auswirkungen der angeblich von HSWT erhaltenen Subventionen auf den Marktpreis in der Union und die Herstellkosten für Aspartam stützen sich auf keinerlei konkrete Beweise. Darüber hinaus sind staatliche Interventionen im Sinne des Artikels 2 Absatz 6a Buchstabe b der Grundverordnung, die die Kommission in den Erwägungsgründen 87 bis 108 nachgewiesen hat, nicht mit unfundierten Behauptungen, dass die von HSWT erhaltenen Subventionen den Preis auf dem Unionsmarkt und die Herstellkosten für Aspartam verzerren würden, gleichzusetzen. Dass der ehemalige Unionshersteller mit Arbeitskämpfen und Gewerkschaftsstreiks konfrontiert war, bedeutet zudem nicht, dass der derzeitige Unionshersteller ebenfalls mit solchen Problemen konfrontiert sein wird. Daher wurden die Vorbringen zurückgewiesen.

7. **UNIONSINTERESSE**

(260) Nach Artikel 21 der Grundverordnung prüfte die Kommission, ob eine Aufrechterhaltung der geltenden Antidumpingmaßnahmen dem Interesse der Union insgesamt zuwiderlaufen würde. Bei der Ermittlung des Unionsinteresses wurden die Interessen aller Beteiligten berücksichtigt, einschließlich der Interessen des Wirtschaftszweigs der Union, der Einführer und der Verwender.

7.1. **Interesse des Wirtschaftszweigs der Union**

(261) Wie in den Erwägungsgründen 237 und 238 dargelegt, erlitt der Wirtschaftszweig der Union im Untersuchungszeitraum der Überprüfung keine bedeutende Schädigung im Sinne des Artikels 3 Absatz 5 der Grundverordnung. Da jedoch weiterhin erhebliche Mengen aus der VR China eingeführt wurden und der Wirtschaftszweig der Union die in der Ausgangsuntersuchung ermittelte Zielgewinnspanne nicht erreichte, blieb die Lage des Wirtschaftszweigs der Union prekär.

(262) Bei einem Auslaufen der geltenden Maßnahmen dürfte sich die Lage des Wirtschaftszweigs der Union, wie in Erwägungsgrund 252 erläutert, in kurzer Zeit verschlechtern.

(263) Daher wurde der Schluss gezogen, dass eine Verlängerung der geltenden Maßnahmen gegenüber der VR China im Interesse des Wirtschaftszweigs der Union läge.

7.2. **Interesse der unabhängigen Einführer und Händler**

(264) Wie in Erwägungsgrund 36 erwähnt, arbeitete kein unabhängiger Einführer an der Untersuchung mit.

(265) Die vorangegangene Untersuchung ergab, dass die Einführer im Allgemeinen eine recht breite Produktpalette anbieten, sodass Aspartam nur eines der Produkte ist.

(266) Da kein Einführer an der Untersuchung mitarbeitete, ist die Annahme vertretbar, dass auf Aspartam — wie in der Ausgangsuntersuchung festgestellt — kein großer Teil des Umsatzes der Einführer/Händler entfällt und dass nichts darauf hindeutet, dass die Einführer/Händler im Falle der Aufrechterhaltung der Maßnahmen unverhältnismäßig stark betroffen wären.

(267) Aus diesen Gründen gelangte die Kommission zu dem Schluss, dass die Aufrechterhaltung der Maßnahmen wahrscheinlich keine erheblichen Auswirkungen auf die wirtschaftliche Lage der Einführer haben würde.

7.3. **Interesse der Verwender**

(268) Nur ein Verwender übermittelte eine Antwort auf den Fragebogen und arbeitete an der Untersuchung mit.

(269) Dieser Verwender kaufte Aspartam aus der VR China, und das Geschäft erwies sich als rentabel. Er erklärte auch, dass er die Aufrechterhaltung der Maßnahmen nicht befürworten würde. Der Anteil von Aspartam an seinen Produktionskosten lag unter 2 %, sodass die Auswirkungen der Maßnahmen eher gering waren.

(270) Angesichts der obigen Feststellung, dass der Wirtschaftszweig der Union bei einem Außerkrafttreten der Maßnahmen gezwungen sein könnte, die Aspartamherstellung einzustellen, und da der Preis der Einfuhren aus der VR China (ohne Antidumpingzölle) rund 30 % unter dem Preis der Einfuhren aus Japan liegt und die chinesischen Ausführer daher längerfristig wahrscheinlich auch den Marktanteil des japanischen Ausführers übernehmen werden, dürften die Maßnahmen den Verwendern insofern zugutekommen, als sie die Aspartamherstellung in der Union aufrechterhalten und den Verwendern die Möglichkeit geben, Aspartam von verschiedenen konkurrierenden Herstellern zu beziehen.

(271) Aus diesen Gründen kam die Kommission zu dem Schluss, dass sich im Fall der Aufrechterhaltung der Maßnahmen wahrscheinlich keine nennenswerten Auswirkungen auf die wirtschaftliche Lage dieser Wirtschaftsteilnehmer ergeben werden.

7.4. **Schlussfolgerung zum Unionsinteresse**

(272) Auf der Grundlage der vorstehenden Ausführungen kam die Kommission zu dem Schluss, dass keine zwingenden Gründe des Unionsinteresses gegen die Aufrechterhaltung der geltenden Maßnahmen gegenüber Einfuhren von Aspartam mit Ursprung in der Volksrepublik China sprechen.

8. **FORDERUNGEN NACH AUSSETZUNG DER MAßNAHMEN/ANTRAG AUF INTERIMSÜBERPRÜFUNG**

(273) In seinen Stellungnahmen nach der endgültigen Unterrichtung brachte Changmao vor, die Kommission müsse — falls sie beschließe, die Antidumpingmaßnahmen aufrechtzuerhalten — wegen der Unsicherheiten im Zusammenhang mit der Rentabilität der künftigen Tätigkeit von HSWT und wegen des fehlenden erneuten Auftretens einer Schädigung durch die chinesischen Aspartam-Ausfuhren gleichzeitig einen Beschluss über die Aussetzung der Antidumpingzölle nach Artikel 14 Absatz 4 der Grundverordnung erlassen. Changmao brachte vor, die Aussetzung der Zölle böte der Kommission genügend Zeit, um die Auswirkungen mehrerer Faktoren auf den Unionshersteller zu bewerten, die Zweifel an seiner Existenzfähigkeit aufkommen ließen, und sei somit im Interesse der Union.

(274) Die Kommission stellte fest, dass Changmao keine Nachweise dafür vorgelegt hat, dass sich die Marktbedingungen vorübergehend geändert hätten und dass ein erneutes Auftreten der Schädigung im Falle einer Aussetzung der Maßnahmen unwahrscheinlich sei, wie es Artikel 14 Absatz 4 der Grundverordnung verlangt. Darüber hinaus wurden die Vorbringen zur angeblichen mangelnden Wahrscheinlichkeit eines erneuten Auftretens der Schädigung und zu den Unsicherheiten im Zusammenhang mit der Rentabilität des künftigen Betriebs von HSWT in den Erwägungsgründen 254 bis 259 behandelt. Daher wurde das Vorbringen zurückgewiesen.

(275) Changmao brachte ferner vor, wenn die Wahrscheinlichkeit eines erneuten Auftretens der Schädigung durch Einfuhren aus der VR China sehr gering sei, die Einfuhren aus der VR China hingegen wichtig, um die Mangellage auf dem Unionsmarkt oder die geringere Kapazitätsauslastung des Unionsherstellers auszugleichen, sollte die Kommission eine Interimsüberprüfung einleiten, die es ihr ermögliche, die derzeitigen Antidumpingzölle zu senken oder eine Preisverpflichtung anzunehmen.

(276) Die Kommission stellte fest, dass Changmao eine dauerhafte Veränderung der Umstände gemäß Artikel 11 Absatz 3 der Grundverordnung nicht hinreichend nachgewiesen hat und für die Kommission deshalb kein Anlass besteht, zu prüfen, ob die Einleitung einer Interimsüberprüfung gerechtfertigt ist. Außerdem hätte, wie in den Erwägungsgründen 248 bis 259 erläutert, das Auslaufen der Maßnahmen aller Wahrscheinlichkeit nach einen erheblichen Anstieg der gedumpten Einfuhren aus der VR China zu schädigenden Preisen zur Folge und es würde wahrscheinlich erneut eine bedeutende Schädigung auftreten. Darüber hinaus ergab die Untersuchung keinen Mangel an Aspartam auf dem Markt. Der Wirtschaftszweig der Union nutzt nicht seine volle Kapazität, und es stehen Einfuhren aus Japan und der VR China zur Verfügung. Der Marktanteil der chinesischen Einfuhren betrug bekanntlich trotz der geltenden Maßnahmen im Untersuchungszeitraum der Überprüfung [7 %-10 %]. Hinsichtlich der Preisverpflichtungen stellt die Kommission fest, dass von keinem Ausführer ein Preisverpflichtungsangebot vorgelegt wurde. Daher wurden die Vorbringen zurückgewiesen.

9. **ANTIDUMPINGMAßNAHMEN**

(277) Angesichts der Schlussfolgerungen der Kommission zum Anhalten des Dumpings, zum erneuten Auftreten der Schädigung und zum Unionsinteresse sollten die Antidumpingmaßnahmen gegenüber den Einfuhren von Aspartam aus der VR China aufrechterhalten werden.

(278) Die in der vorliegenden Verordnung aufgeführten unternehmensspezifischen Antidumpingzölle gelten ausschließlich für die Einfuhren der betroffenen Ware, die von den namentlich genannten juristischen Personen hergestellt werden. Einfuhren der betroffenen Ware, die von anderen, nicht im verfügenden Teil dieser Verordnung ausdrücklich genannten Unternehmen (einschließlich der mit den ausdrücklich genannten Unternehmen verbundenen Unternehmen) hergestellt wurde, sollten dem für „alle übrigen Unternehmen" geltenden Zollsatz unterliegen. Für sie sollte keiner der unternehmensspezifischen Antidumpingzölle gelten.

(279) Ein Unternehmen kann die Anwendung dieser unternehmensspezifischen Antidumpingzollsätze beantragen, falls es später seinen Namen ändert. Der Antrag ist an die Kommission ([36]) zu richten. Er muss alle sachdienlichen Informationen enthalten, aus denen hervorgeht, dass die Änderung nicht das Recht des Unternehmens berührt, in den Genuss des für dieses Unternehmen geltenden Zollsatzes zu kommen. Wenn die Namensänderung des Unternehmens dieses Recht nicht berührt, wird eine Verordnung über die Namensänderung im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

(280) Wenn ein Betrag infolge einer Entscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Union erstattet werden muss, wird nach Artikel 109 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates ([37]) der von der Europäischen Zentralbank für ihre Hauptrefinanzierungsgeschäfte zugrunde gelegte und am ersten Kalendertag jedes Monats geltende Zinssatz angewandt, der im *Amtsblatt der Europäischen Union*, Reihe C, veröffentlicht wird.

(281) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen stehen im Einklang mit der Stellungnahme des mit Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/1036 eingesetzten Ausschusses —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Auf die Einfuhren von Aspartam (N-L-α-Aspartyl-L-phenylalanin-1-methylester, 3-amino-N-(α-carbomethoxy-phenethyl)-succinamidsäure-N-methylester), CAS Nummer 22839-47-0, mit Ursprung in der Volksrepublik China, das derzeit unter dem KN-Code ex 2924 29 70 (TARIC-Code 2924 29 70 05) eingereiht ist, wird ein endgültiger Antidumpingzoll eingeführt.

(2) Für die in Absatz 1 beschriebene und von den nachstehend aufgeführten Unternehmen hergestellte Ware gelten folgende endgültige Antidumpingzollsätze auf den Nettopreis frei Grenze der Union, unverzollt:

Unternehmen	Antidumping-zoll	TARIC-Zusatzcode
Changmao Biochemical Engineering Co., Ltd	55,4 %	C067
Sinosweet-Gruppe: Sinosweet Co., Ltd, Yixing city, Provinz Jiangsu, VR China, und Hansweet Co., Ltd, Yixing city, Provinz Jiangsu, VR China.	59,4 %	C068
Niutang-Gruppe: Nantong Changhai Food Additive Co., Ltd, Nantong city, VR China, und Changzhou Niutang Chemical Plant Co., Ltd, Niutang town, Changzhou, Provinz Jiangsu, VR China	59,1 %	C069

([36]) Europäische Kommission, Generaldirektion Handel, Direktion G, Rue de la Loi 170, 1040 Brüssel, Belgien.

([37]) Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

Alle anderen mitarbeitenden Unternehmen:		
Shaoxing Marina Biotechnology Co., Ltd., Shaoxing, Provinz Zhejiang, VR China	58,8 %	C070
Changzhou Guanghui Biotechnology Co., Ltd., Chunjiang Town, Changzhou, Provinz Jiangsu, VR China	58,8 %	C071
Vitasweet Jiangsu Co., Ltd., Liyang City, Changzhou City, Provinz Jiangsu, VR China	58,8 %	C072
Alle übrigen Unternehmen	59,4 %	C999

(3) Artikel 1 Absatz 2 kann geändert werden, um neue ausführende Hersteller aus der VR China hinzuzufügen und für sie den entsprechenden gewogenen durchschnittlichen Antidumpingzollsatz für mitarbeitende Unternehmen, die nicht in die Stichprobe einbezogen wurden, einzuführen. Ein neuer ausführender Hersteller muss Nachweise dafür vorlegen, dass

a) er die in Artikel 1 Absatz 1 beschriebenen Waren mit Ursprung in der VR China in der Zeit vom 1. April 2014 bis zum 31. März 2015 (Untersuchungszeitraum der Ausgangsuntersuchung) nicht ausgeführt hat,

b) er nicht mit einem Ausführer oder Hersteller verbunden ist, für den die mit dieser Verordnung eingeführten Maßnahmen gelten und

c) er nach dem Ende des Untersuchungszeitraums der Ausgangsuntersuchung die überprüfte Ware entweder tatsächlich in die Union ausgeführt hat oder eine unwiderrufliche vertragliche Verpflichtung zur Ausfuhr einer bedeutenden Menge in die Union eingegangen ist.

(4) Sofern nichts anderes bestimmt ist, finden die geltenden Zollvorschriften Anwendung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. Oktober 2022

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN